

Vorhaben:

*Bf Bruchköbel, Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation  
Km 21,6+61 bis 21,8+89, Strecke 3742 Friedberg - Hanau*



## **Unterlage 11 - Landschaftspflegerischer Be- gleitplan und Artenschutzrechtliche Betrach- tung**

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplanung und artenschutzrechtliche Betrachtung
11.2	Eingriffs- und Ausgleichsplan
11.3	Maßnahmenplan
11.4	Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme
11.5	Maßnahmenblätter (FINK)
11.6	Artenschutzblätter
11.7	Auftragsbestätigung zum Ankauf von Ökopunkten

Vorhaben:

Bf Bruchköbel, Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation  
Km 21,6+61 bis 21,8+89, Strecke 3742 Friedberg – Hanau



Unterlage 11

## Landschaftspflegerische Begleitplanung und Artenschutzrechtliche Betrachtung

<p>Vorhabenträger:</p>  <b>Station&amp;Service AG</b> DB Station&Service AG Regionalbereich Mitte Weilburger Straße 22 60326 Frankfurt am Main  29. Juni 2018 Datum                      Unterschrift <i>i.v. d.B.</i>	<p>Vorhabenträger (Projektleiter):</p>  <b>Station&amp;Service AG</b> DB Station&Service AG Regionalbereich Mitte Weilburger Straße 22 60326 Frankfurt am Main  29. Juni 2018 Datum                      Unterschrift <i>i.A. p.d.B.</i>
<p>Vertreter des Vorhabenträgers:</p> <p>Name Adresse  Datum                      Unterschrift</p>	<p>Verfasser:</p> <b>BPR</b> Dr. Schäpertöns Consult BPR Dr. Schäpertöns Consult GmbH & Co. KG Stresemannallee 30 60596 Frankfurt am Main  28.06.2018 Datum                      Unterschrift <i>i.A. C. Ke</i>
<p>Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt</p>	

Planungsstand: 12.04.2018

## **Unterlage U11-1**

### **Landschaftspflegerische Begleitplanung und artenschutzrechtliche Betrachtung**

# **Landschaftspflegerische Begleitplanung und Artenschutzrechtliche Betrachtung**

**Modernisierung und barrierefreier Ausbau der  
Verkehrsstation Bf Bruchköbel  
auf der Strecke 3742 Friedberg - Hanau**

**Auftraggeber:**

**DB Station&Service AG**  
Regionalbereich Mitte, I.SV-MI-I,  
Bau- und Anlagenmanagement  
Weilburger Straße 22  
60326 Frankfurt am Main

**Unterlage:**

**Landschaftspflegerische Begleitplanung  
und Artenschutzrechtliche Betrachtung**

**Auftragnehmer:**

**BPR Dr. Schäpertöns Consult**

**Bearbeiter:**

**Andrea Zanker, Dipl.-Ing. f. Landschaftsarchitektur**

**Datum:**

**Juni 2018**

---

# Inhaltsverzeichnis

## Schriftlicher Teil

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Auftrag/Rechtliche Grundlagen .....	2
1.2	Räumliche und administrative Einordnung .....	3
1.3	Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht .....	3
1.4	Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzrichtlinie .....	3
1.5	Boden .....	3
1.6	Arten und Biotope .....	4
<b>2</b>	<b>Fachtechnische Planung</b> .....	<b>5</b>
2.1	Tiefbau.....	5
2.2	Entwässerung.....	6
<b>3</b>	<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser</b> .....	<b>6</b>
3.1	Böden .....	6
3.2	Wasser .....	7
<b>4</b>	<b>Bilanzierung des Eingriffs</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Betrachtung</b> .....	<b>10</b>
5.1	Rechtliche Grundlagen.....	10
5.2	Wirkungen des Vorhabens .....	11
5.3	Geschützte Arten/ potenziell relevante Arten/Artengruppen .....	14
5.4	Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen .....	20
5.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/ Vorgezogene Ausgleichs-maßnahmen .....	22
5.6	Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen .....	22
5.7	Wirkungsprognose .....	23
5.8	Betroffenheit nach § 19 Abs. 3 BNatSchG.....	24
<b>6</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b> .....	<b>25</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (V/M) .....	25
6.2	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).....	26
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>28</b>

---

# 1 Einleitung

## 1.1 Auftrag/Rechtliche Grundlagen

Am Bahnhof Bruchköbel ist der Ausbau der Verkehrsstation durch die DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte, vorgesehen. Neben der Modernisierung der Verkehrsstation (VST) ist auch die barrierefreie Erschließung geplant. Im Zeitraum von August 2017 bis Januar 2018 wurde die Entwurfsplanung auf Basis des Projektauftrages vom 13.07.2017 unter Berücksichtigung nachfolgender wesentlicher Objekte bearbeitet:

- Erhöhung des Hausbahnsteiges (Bahnsteig 1)
- Neubau Bahnsteig 2 als Außenbahnsteig
- Rückbau Mittelbahnsteig
- Neubau Personenunterführung einschließlich Treppen
- Neubau Aufzugsanlage für barrierefreie Erschließung jeweils an den Bstg. 1 und 2
- Neubau Wetterschutzhäuser auf den Bahnsteigen
- Neubau Entwässerungsanlagen der Verkehrsstation einschl. Anpassung der Tiefenentwässerung
- Rück- und Neubau aller ausrüstungstechnischen Anlagen der Bahnsteige wie Beleuchtung, Beschallung inklusive Anpassung / Neubau Kabeltiefbauanlagen
- Ausstattung der Bahnsteige gemäß aktuellem Stand der Technik (aus techn. Planung)

Fachgesetzliche Grundlagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilden die rahmengesetzlichen Regelungen der §§ 14 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018).

Es wird bei dem vorgesehenen Vorhaben davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen nicht völlig vermieden, jedoch ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Im vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsplan sind ausgehend von der Bestandserfassung und Bewertung, sowie der Konfliktanalyse folgende Maßnahmenkategorien des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vor und während der Baudurchführung, einschließlich Schutzmaßnahmen
- Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw.
- Ersatzmaßnahmen für innerhalb der Baugrenzen nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

## 1.2 Räumliche und administrative Einordnung

Strecke: 3742 Friedberg - Hanau  
 Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Land: Hessen  
 Ort: Bruchköbel

Die Eisenbahnstrecke 3742 ist im Bereich des Bahnhofs Bruchköbel zweigleisig und elektrifiziert. Der Bahnhof Bruchköbel ist Bestandteil des transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN).



Abb. 1: Lage im Raum (unmaßstäblich) [BPR]

## 1.3 Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht.

## 1.4 Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Vom Vorhaben sind keine nach EU-Recht geschützten FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen.

## 1.5 Boden

Der Baugrund im Bereich des Baugeländes wird unter oberflächennahen Auffüllungen aus einer quartären bis zu 10 m dicken Decklehmschicht und Terrassenablagerungen gebildet, die von plastischen Tonen unterlagert wird.

Nach dem Baugrundgutachten ist davon auszugehen, dass der geschlossene Grundwasserspiegel zum Zeitpunkt der Erkundungsarbeiten im April/August 2016 rund 4 m u. GOK auf ca. 120 m ü NHN lag. [aus Entwurfsplanung BPR]

## 1.6 Arten und Biotope

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Rhein-Main-Tiefland. Unmittelbar im PG sind folgende Biototypen anzutreffen (lt. Wertliste nach Nutzungstypen aus Arbeitshilfe zur Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01.09.2005 des Landes Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz):

Tab. 1: Biototypen im PG Bahnhof Bruchköbel

Code	Biototyp	WP je qm
<b>02.000 Gebüsch, Hecke, Säume</b>		
02.100	Trockene bis frische, voll entwickelte Gebüsch, Hecken, Säume heimischer Arten	36
<b>04.000 Einzelbaum</b>		
04.110	Einzelbaum, standortgerecht	31
<b>06.000 Grasland im Außenbereich</b>		
06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27
<b>09.000 Ruderalfluren und Brachen</b>		
09.220	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren trockener Standorte	36
<b>10.500 Versiegelte und teilversiegelte Flächen</b>		
10.510	Völlig versiegelte Flächen (Asphalt)	3
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster, Bahnschotter	3
10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3
<b>11.000 Äcker und Gärten</b>		
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	14
11.223	Kleingartenanlage mit überwiegendem Ziergartenanteil	20

Die Biotop- und Nutzungstypen sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Die folgende Abbildung zeigt die Landnutzung als Luftbild.





Abb. 1: Luftbild (google maps, unmaßstäblich)

## 2 Fachtechnische Planung

### 2.1 Tiefbau

Die vorhandenen Bahnsteige werden zurückgebaut. Im Bereich des Mittelbahnsteiges ist entsprechend Ergänzungsschotter aufzubringen.

Für die Verkehrsstation werden Bahnsteige mit einer Nutzlänge von 140 m geplant. Die Bahnsteigbreite ist gem. Ril mit 2,50 m geplant. Die Bahnsteige erhalten eine Querneigung (2,0%) zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers vom Gleis weg. Als Bodenbelag für die Bahnsteigoberfläche ist eine Befestigung mit Betonwerksteinen geplant.

Zur Erschließung des neuen Außenbahnsteiges ist eine neue Personenunterführung (PU) geplant. Der vorhandene Überweg wird zurückgebaut.

Zur Herstellung der Barrierefreiheit der Verkehrsstation ist je Bahnsteig eine Aufzugsanlage vorgesehen.

Auf jedem Bahnsteig werden jeweils 2 neue Wetterschutzhäuschen geplant. Die Wetterschutzhäuschen haben die Abmessungen 2500 x 3080 x 2780 (H x B x T).

Das vorhandene Wetterschutzhaus am Bahnsteig 1 wird zurückgebaut und entsorgt.

[aus Entwurfsplanung BPR]

## 2.2 Entwässerung

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Mulden oder Rigolen ist nicht möglich, da kein ausreichend durchlässiger Baugrund im Baufeld vorhanden ist.

Das anfallende Regenwasser der Bahnsteigflächen wird in Entwässerungsrinnen gesammelt und über Sammelleitungen DN 150 den Entwässerungsschächten zugeführt, die an das bestehende Kanalnetz der Stadt Bruchköbel angeschlossen sind.

Das Regenwasser der Treppenüberdachung und der Wetterschutzhäuschen wird über Fallrohre und Sammelleitungen ebenfalls in die städtische Entwässerungsanlage eingeleitet.

Zur Freihaltung der Personenunterführung (PU) von anfallendem Regenwasser wird in der Unterführung eine Hebeanlage zur Regenwasserableitung vorgesehen. Durch die Überdachung der Treppenanlage und der über die gesamte Länge geschlossene PU ist nicht mit regelmäßigem Anfall von Regenwasser in der PU zu rechnen. Vor den Treppenaufgängen werden Kastenrinnen angeordnet, in denen das von der Treppe anfallende Regenwasser (evtl. von Schrägregen) über eine Sammelleitung und eine Druckleitung dem städtischen Kanalnetz zugeführt wird.

Die Tiefenentwässerung zwischen den Gleisen 1 und 2 muss aufgrund der neuen PU angepasst werden. Hierfür ist vor der PU und nach der PU jeweils ein neuer Schacht herzustellen. Die Tiefenentwässerung südlich der PU (in Kilometrierungsrichtung) verläuft dann weiter unverändert.

Die Tiefenentwässerung vor der PU muss um die PU herumgeführt werden. Hierfür wird eine neue Sickerleitung um die Treppenanlage herumgeführt. [aus Entwurfsplanung BPR]

## 3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser

### 3.1 Böden

Durch die bestehende Verkehrsanlage sind die Böden im Baugebiet bereits stark verändert. Im Schutzgut Boden sind die Beeinträchtigungen somit gering zu bewerten.

Eine Neuversiegelung von Boden erfolgt beim Neubau des Bahnsteigs 2 und am Bahnsteiganfang von Bahnsteig 1. Insgesamt werden bei dieser Maßnahme ca. 588 m<sup>2</sup> neu versiegelt.

Demgegenüber steht eine Entsiegelung bereits versiegelter Flächen von ca. 63 m<sup>2</sup>.

Zusätzlich wird eine Fläche von ca. 115 m<sup>2</sup>, welche derzeit mit Schotter befestigt (Bahnsteigbefestigung) ist wieder entsiegelt. Für die Baustelleneinrichtung wurde südlich des EG eine Fläche gewählt, die ehemals als Ladefläche benutzt wurde. Diese Fläche ist mit einer Asphaltdecke befestigt. Eine weitere BE-Fläche befindet sich noch weiter südlich davon, im Bereich der alten Ladestraße. Zur Herstellung der PU und von Bahnsteig 2 ist auch eine BE-Fläche bahnrechts in Höhe der neuen PU vorgesehen. Die Baustelle soll mit einer temporären Zuwegung einschließlich eines temporären Bahnüberganges erschlossen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die für die Baustelleneinrichtung und für die Zufahrten zu diesen genutzten Flächen wieder in ihren Urzustand versetzt. Die Zufahrt zu den BE-Flächen erfolgt über die bestehenden Straßen.

Im Zuge der Baumaßnahme wird ausgebaute Boden beprobt und einer Verwertung bzw. fachgerechten Entsorgung zugeführt. [aus Entwurfsplanung BPR]

## 3.2 Wasser

Der Grundwasserstand wurde in etwa bei einer Höhe von 120,0 m ü NHN eingemessen. Demnach würden Teile der Treppen, die Aufzüge und die PU im Grundwasser liegen.

Im Zuge der Maßnahme wird eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die Baugrubenumschließung muss dementsprechend wasserdicht ausgeführt werden. Eine UVP Pflicht ergibt sich hieraus nicht, da nach Auskunft der Wasserbehörde eine UVP Pflicht erst vorliegt, wenn eine Grundwasserentnahme in einer Größenordnung von 100.000 m<sup>3</sup> vorliegt. Diese Menge ist bei dieser Maßnahme nicht zu erwarten.

Im Bereich des Baufeldes ist nach Auskunft der Wasserbehörde das Grundwasser evtl. mit Lösemitteln belastet. Das entnommene Grundwasser ist ggf. mit Aktivkohlefiltern zu behandeln.

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der gering durchlässigen Böden nicht versickert werden, sondern wird in das städtische Abwassernetz eingeleitet. Das zur Einleitung vorgesehene anfallende Regenwasser ist unbelastetes Wasser der Bahnsteigdächer (Treppendach und Wetterschutzhaus) sowie der Bahnsteigoberflächen.

[aus Entwurfsplanung BPR]

## 4 Bilanzierung des Eingriffs

Der Umfang des Eingriffs durch Überbauung im Zuge der Baumaßnahmen an dem Bahnübergang wurde nach Hessischer Kompensations-Verordnung ermittelt.

Tab. 2: Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Zustand vor Eingriff		Ansatz WP/qm	Fläche [qm]	Summe WP
<b>Geplante Versiegelungsflächen</b>			<b>588</b>	
2.100	trockene bis frische, voll entwickelte Gebüsche, Hecken	36	92	3312
6.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	26	702
9.200	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren trockener bis frischer Standorte	36	368	13248
10.530	Kies- und Sandwege, wasserdurchlässig	6	66	396
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Bahnschotter	3	36	108
<b>Geplante Flächen zur vorübergehenden Beanspruchung</b>			<b>695</b>	
2.100	trockene bis frische, voll entwickelte Gebüsche, Hecken	36	376	13536
6.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	309	8343
9.200	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren trockener bis frischer Standorte	36	10	360
<b>Geplante Entsiegelungsflächen</b>			<b>178</b>	
10.510	Völlig versiegelte Flächen	3	63	189
10.530	Kies- und Sandwege, wasserdurchlässig	6	115	690
<b>Summe</b>			<b>1461</b>	<b>40884</b>

Zustand nach Eingriff				
<b>Entsiegelungsflächen</b>				
6.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	178	4806
<b>Versiegelungsflächen</b>				
10.510	Völlig versiegelte Flächen	3	588	1764
<b>vorübergehende Beanspruchung</b>			<b>695</b>	
6.930	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus	21	300	6300
9.200	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren trockener bis frischer Standorte*	25	10	250
2.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend usw., nicht auf Mittelstreifen)	27	385	10395
<b>Summe gesamt</b>			<b>1461</b>	<b>23515</b>
<b>Differenz Zustand nach und vor Eingriff</b>				<b>-17369</b>

\*25 statt 36 als Sukzessionsfläche zur Neuentwicklung

<b>Summe Kompensationsbedarf</b>	<b>-17369</b>
----------------------------------	---------------

(Kompensationsverordnung – KV) des Landes Hessen sagt im § 1(3) zu baubedingten Eingriffen Folgendes aus: „Bei der Bemessung des Kompensationsumfangs ist mindernd zu berücksichtigen, wenn es sich um vorübergehende oder solche Eingriffe handelt, die selbst zur Gestaltung von Lebensräumen nach Abs. 2 beitragen.“

**Zur Kompensation der genannten Eingriffe sind 17.369 Wertpunkte notwendig.**

---

Der Ausbau des Bahnhofes Bruchköbel führt durch die Befestigung von Bahnsteigen und der Errichtung von Treppen- und Aufzulanlagen zu einer Versiegelung und damit verbundenem nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche von 588 m<sup>2</sup>. Im Gegenzug werden Flächen in der Größenordnung von 178 m<sup>2</sup> (63 m<sup>2</sup> Vollentsiegelung+ 115 m<sup>2</sup> Teilentsiegelung) entsiegelt. Zudem wird eine Fläche von 695 m<sup>2</sup> vorübergehend baubedingt beansprucht.

Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist aufgrund des ohnehin stark anthropogen geprägten Landschaftsraumes nicht zu erwarten.

## 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018) dar.

Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG erfordert eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen des Vorhabens auf relevante besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten erhebliche Auswirkungen haben können. § 44 BNatSchG enthält spezielle **Grund- bzw. Verbotstatbestände**, denen die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 besonders und streng geschützten Arten unterliegen.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

#### Tötungs- und Verletzungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

#### Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### Zugriffsverbote für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Einschränkend gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe

Soweit in Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 sowie durch damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Diese Regelung gilt entsprechend für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-RL aufgeführten Arten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens andere besonders geschützte Arten betroffen sind.

Entsprechend dieses Absatzes **gelten die artenschutzrechtlichen Verbote** bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1) nur **für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten** sowie für die **europäischen Vogelarten**.

Die nationalrechtlich geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Werden Verbotstatbestände erfüllt, sind nach § 45 BNatSchG entsprechend Ausnahmen zulässig, soweit

- ◆ zumutbare Alternativen nicht gegeben sind
- ◆ sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert
- ◆ zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen
- ◆ die Populationen der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich der derzeit ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

## **5.2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Wirkfaktoren werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen sind somit zeitlich begrenzt wirksam. Es handelt sich dabei um vorübergehende Störungen.

---

Baubedingte Wirkfaktoren sind zum einen Störungen durch Lärm und optische Reize. Im Zuge des Baugeschehens besteht zudem die Gefahr der Verletzung und Tötung von Individuen.

Zum anderen stellt die Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Bauzufahrten und den Baubetrieb einen zeitweiligen Eingriff in Natur und Landschaft mit den entsprechend negativen Auswirkungen dar. Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die Baustelleneinrichtungsfläche der Nr. 3 mit einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> und der Bauzufahrt in einer Größenordnung von ca. 500 m<sup>2</sup> westlich der Gleise.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Auswirkungen beschränken sich auf das pure Vorhandensein einer baulichen Anlage, ohne dass diese genutzt wird. Es werden also nur Wirkungen bewertet, die einzig und allein auf die bauliche Anlage zurückzuführen sind.

Anlagebedingte Auswirkungen treten durch die Flächenneuversiegelung im Umfang von ca. 588 m<sup>2</sup> und den Bau der Unterführung auf. Eine Neuversiegelung von Boden erfolgt beim Neubau des Bahnsteig 2 und am Bahnsteiganfang von Bahnsteig 1.

Im Gegenzug werden Flächen in der Größenordnung von 178 m<sup>2</sup> (63 m<sup>2</sup> Vollentsiegelung+ 115 m<sup>2</sup> Teilentsiegelung) entsiegelt.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch den Betrieb bzw. durch die Nutzung der Anlage hervorgerufen. Hier sind in erster Linie von der Anlage ausgehende Emissionen (Lärm, Schadstoffe etc.) für die Wirkungseinschätzung relevant.

Betriebsbedingte Auswirkungen treten nach Abschluss der Baumaßnahme nicht auf, da sich weder die Frequentierung durch Passanten, noch die Geschwindigkeit der Züge von max. 120 m/h erhöhen wird.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu erwartenden Eingriffe und die daraus entstehenden potenziell relevanten Verbotstatbestände.



Tab.3: Eingriffe in Natur und Landschaft - Übersicht

Konflikt-Nr.	Wirkfaktor/ Wirkung des Vorhabens	Betr. Schutzgut des Natur- haushaltes	Art des Eingriffs	Kompensations- pflichtiger Eingriffsumfang	Potenziell relevanter Verbotstatbestand K3
KV	- Neuversiegelung von Boden  - Entsiegelung und Teilentsiegelung von Boden	- Boden  - Wasser  - Arten und Biotope	anlage- bedingt	Flächen- versiegelung von  ca. 588 m <sup>2</sup>  Flächen- entsiegelung von  63 m <sup>2</sup>  Vollentsiegelung und 115 m <sup>2</sup> Teilentsiegelung	Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)-Zugriffsverbot und  Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)-Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten und  Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)- Störungsverbot während bestimmter Zeiten
K1	- Beeinträchtigung von Boden, Grundwasser und Biotopen durch den Bauzufahrten, Baustelleneinrich- tungs- und Lager- flächen sowie den Baubetrieb	- Boden  - Wasser  - Arten und Biotope	bau- bedingt	Fläche  ca. 700 m <sup>2</sup>	Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)-Zugriffsverbot und  Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)-Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten und  Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)- Störungsverbot während bestimmter Zeiten
K2	- Lärm und optische Störungen und Erschütterungen durch Baubetrieb  - Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser	- Boden  - Wasser  - Arten und Biotope	bau- bedingt	-	Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)- Störungsverbot während bestimmter Zeiten
K3	- Gefahr des Eintretens der Verbotstat- bestände nach § 44	- Arten und Biotope	anlage- und bau- bedingt	Gesamter Baubereich	Siehe KV, K1, K2

## **5.3 Geschützte Arten/ potenziell relevante Arten/Artengruppen**

### **5.3.1 Methodik zur Ermittlung potenziell betroffener Arten**

Auch wenn eine Kontrolle des Objektes erfolgt ist, können potenzielle Betroffenheiten von Arten nicht ausgeschlossen werden. Die potenziell betroffenen Arten werden wie folgt ermittelt:

Zum einen können durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) die Arten bzw. Artengruppen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit verneint werden kann (Relevanzschwelle). Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der zu prüfenden Arten bzw. Artengruppen. Als Grundgesamtheit der zu betrachtenden Arten werden die Artenauflistungen des Anhangs 3: „Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens“ und des Anhangs 4: „Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen, Stand: März 2014“ aus dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung 2011)“ verwendet.

Darin finden sich alle Tier- und Pflanzenarten, die in Hessen relevant für eine artenschutzrechtliche Prüfung sind. Aus diesem Artenpool werden in weiteren Schritten die Arten bzw. Artengruppen entfernt, die als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

Aus dem Artenpool der hier potenziell vorkommenden Arten werden die Arten herausgefiltert, bei denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen sind.

Für diese Arten wird schließlich die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung bzw. die Konfliktanalyse durchgeführt. Dazu werden diese Arten daraufhin untersucht, ob die in Kapitel 2 dargestellten Verbotstatbestände der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG), der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bzw. der Verletzung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) einschlägig sind.

Zum anderen können Betroffenheiten von Arten bzw. Artengruppen aufgrund der zu erwartenden bzw. nicht zu erwartenden Eingriffe ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften des Umwelt-Leitfadens geben vor, dass bei Bahnvorhaben vorsorglich von Verbotstatbeständen auszugehen ist (Kap. 3 des Leitfadens, EBA 2012). Sofern also vermutet wird, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können (worst-case-Analyse), wird eine artenschutzrechtliche Prüfung der entsprechenden Tier- bzw. Pflanzenart durchgeführt.

## 5.3.2 Betroffene Arten bzw. Artengruppen und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen

### Farn- und Blütenpflanzen

Die zur Befestigung vorgesehenen Flächen sind bereits teilversiegelt, bzw. mit Ruderalflur oder Frischwiese bewachsen. Die geschützten, relevanten Farn- und Blütenpflanzen des Landes Hessen (laut Anhang 4 des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2.Fassung 2011 und 3. Fassung vom Dez. 2015)“ beanspruchen selten gewordene Standorte wie Feuchtgebiete oder kalkhaltige Böden (Orchideen). Da sich das Bauvorhaben ausschließlich im direkten, anthropogen beeinflussten Bereich der Bahnanlagen befindet, kann das Vorkommen geschützter Pflanzen ausgeschlossen werden.

**Daher ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.**

### Säugetiere

Für die artenschutzrechtliche Prüfung unter den Säugetieren ist im Untersuchungsraum die Gruppe der Fledermäuse relevant.

Im westlichen Eingriffsgebiet befinden sich flächige Gehölzstrukturen, die in geringem Umfang anlagebedingt (95 m<sup>2</sup>) und in größerem Umfang baubedingt (560 m<sup>2</sup>) beseitigt werden müssen. Die zu holzende Gehölzfläche beherbergt keine höhlenreichen Altgehölze, die als Quartiersbaum dienen könnten. Es werden keine linearen Leitstrukturen im potenziellen Jagdrevier für Fledermäuse beseitigt werden.

Für die weiteren Säugetierarten (Wolf, Biber, Wildkatze, Luchs und Haselmaus) stellt das Bauvorhaben aufgrund der Mobilität der Arten und fehlender geeigneter Habitatstrukturen keine Gefährdung dar.

**Für die Gruppe der Fledermäuse ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.**

### Vögel (europäische Vogelarten)

Für die artenschutzrechtliche Prüfung unter den Vogelarten sind im Untersuchungsraum die Gruppe der Gebüsch- bzw. Baumbrüter (BE- und Zufahrtsflächen) relevant. Die zu holzenden Gehölze und zu beseitigende Ruderalflur sind auf Besatz mit Vögeln bzw. Nestern zu prüfen bzw. im Winterhalbjahr zu beseitigen.

**Daher ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Gruppe Gebüsch- und Baumbrüter erforderlich.**

### Amphibien

Ein potenzielles Laichgewässer (Stillgewässer) für Amphibienarten ist im Umfeld der Bahnlinie nicht vorhanden. Die Sandgrube westlich der Bahnlinie im Gehölzbestand ist kontaminiert und hat nur zeitweise geringen Wassereinstau zu verzeichnen. Durch die Baumaßnahme werden keine Gewässer in Anspruch genommen. Somit ist **eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.**

## Reptilien

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der vorzufindenden Habitatstrukturen mit dem Vorkommen der Zauneidechse als streng geschützte Reptilienart zu rechnen. Die Art findet am Bahnkörper durch das Vorhandensein von vegetationslosen Flächen (Schotter), Stellen mit lückiger Vegetation sowie angrenzenden Gebüsch (insb. Brombeere) und der Sonnenexposition ideale Habitatbedingungen. Vorsorglich ist daher von einer Besiedlung auszugehen. Gemeinsam mit der Zauneidechse tritt oftmals die Schlingnatter als direkter Nachfolger in der Nahrungskette auf. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher die Zauneidechse und Schlingnatter als Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Zudem ist das Vorkommen der Mauereidechse nicht auszuschließen. Die Art wurde im Rahmen des Landesmonitoring im Jahr 2011 auf dem Gelände der Bahn in Hanau, insbesondere des ehemaligen Gleisbahnhofs entdeckt. Frau Zitzmann von der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen (AGAR), welche das Monitoring durchführte, gab die Auskunft, dass eine Ausbreitung der Art entlang der Bahnlinie in Richtung Bruchköbel denkbar ist.

Tab.4: mit hoher Wahrscheinlichkeit im UG vorkommende Reptilienarten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste Hessen***	Rote Liste Deutschland***	Natura 2000*	BNatSchG**
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	FFH-IV	G
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	FFH-IV	G
Mauereidechse	Podarcis muralis	3	3	FFH-IV	G

\* nach Anhang IV bzw. V geschützte Arten der FFH-Richtlinie

\*\* besonders geschützte (G) nach BNatSchG bzw. streng geschützte Art nach BNatSchG

\*\*\* Gefährdungskategorien der Roten Liste:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Art mit geographischer Restriktion oder extrem seltene Art
- ? Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste

Beschreibung der eingriffsrelevanten Reptilienarten:

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) erreicht eine Gesamtlänge von bis zu 27 cm. Sie besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt. Die Zauneidechse ist tagaktiv und relativ ortstreu. Die Männchen tragen Kommentkämpfe aus. Die 5-17 Eier werden von den Weibchen in selbstgegrabenen Erdlöchern abgesetzt. Es sind bis zu 2 Jahresgelege möglich.

Die unten stehende Abbildung 4 zeigt den Gleiskörper mit Schottersteinen als potenzielles Zauneidechsenhabitat.

**Mauereidechsen** (*Podarcis muralis*) sind in Mauern und Felsspalten zu Hause. Mit ihren kräftigen Beinen und dem Schwanz sind sie gute Kletterer. Schlank und gedungen wie sie sind, kommen sie durch die kleinsten Ritzen und fühlen sich vor allem an den trocken-warmen Berghängen in Süddeutschland heimisch.

Die Mauereidechse ist eher unscheinbar. Für gewöhnlich kann man sie an ihrem braunen Rücken mit dunklem Mittelstreifen erkennen. Zudem ist sie hell gefleckt und hat breite Seitenstreifen.

Die schlanke Eidechse hat einen verhältnismäßig langen Schwanz, der ihr beim Klettern hilft. Bei fünf bis 7,5 Zentimetern Körperlänge ist der Schwanz knapp doppelt so lang wie der eigentliche Körper. Die Mauereidechse ist in West-, Mittel- und Osteuropa verbreitet. In Deutschland kommt sie nur in wärmeren Gebieten vor, vor allem in der Rheinebene.

Die Eier werden zwischen Mai und Juli im Erdboden oder unter Steinen abgelegt. Ein Paar legt bis zu drei Gelege pro Jahr. Nach zwei bis drei Monaten schlüpfen die Jungen. In den Weinbergen und an Bahntrassen vor allem im Süden Deutschlands sind die Mauereidechsen zu Hause, doch die Modernisierung des Weinanbaus und der Rückgang von Trockenmauern sorgen für einen teilweise dramatischen Habitatschwund.

Die Mauereidechse ist in Hessen in Ausbreitung begriffen. Während sich die Ausdehnung des Hauptareals im Rheingau-Taunus nicht wesentlich verändert hat, sind neue Vorkommen in Frankfurt und Hanau, aber vor allem in der Oberrheinebene hinzugekommen. Vorkommen der Mauereidechse konnten im Jahr 2011 im Rahmen des Landesmonitoring am Gleisbahnhof und Bahngelände in Hanau nachgewiesen werden, am Bahnhof Bruchköbel wurde die Art nicht nachgewiesen.

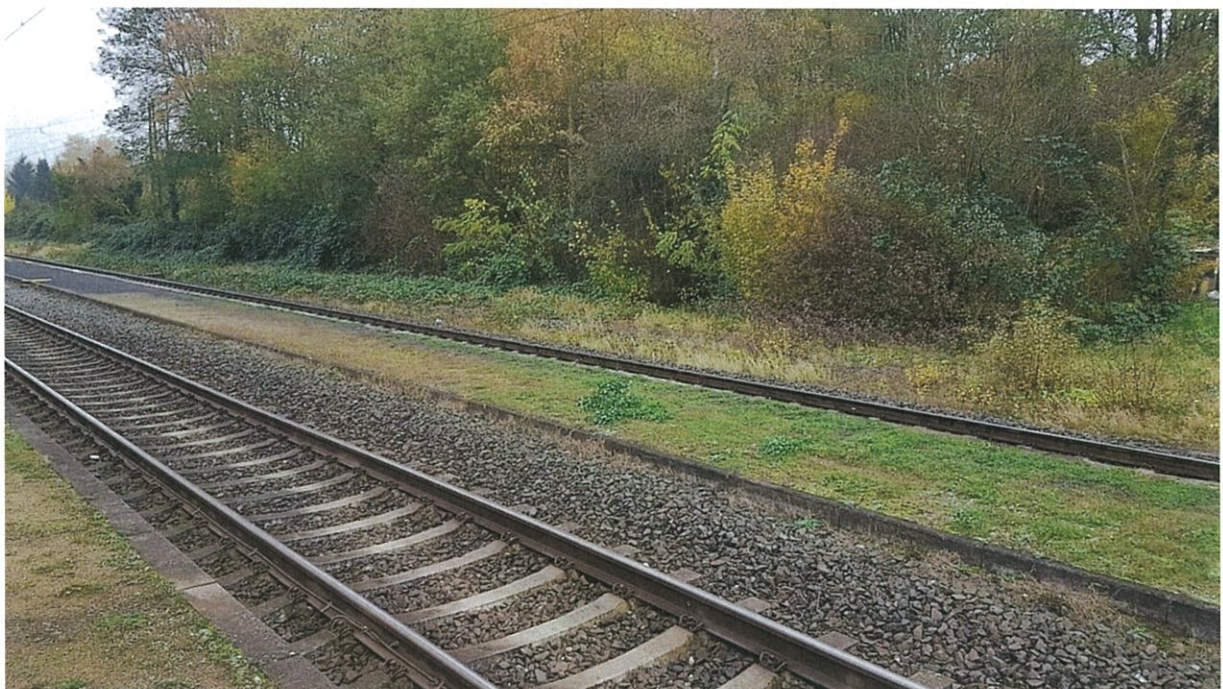


Abb.2: Schotterflächen und Ruderalflur am Waldrand als Zauneidechsenhabitat

Die **Glattnatter** (*Coronella austriaca*) ist eine wärmeliebende Schlangenart und überall dort zu erwarten, wo die Habitatstrukturen eine ausreichende Wärmeversorgung gestatten. Dies ist vor allem in den Übergangsbereichen zwischen offener und bewaldeter Landschaft mit einer Verzahnung von niedriger Vegetation einerseits und unbewachsenem Sandboden andererseits gegeben. Die Glattnatter bevorzugt offene Stellen, Wegschneisen und Schonungen in Laub-, Nadel- und Mischwäldern, Hecken an Wegböschungen und Steinrücken sowie Randstandorte wie Gräben, Dämme, Deiche, Wälle, Hänge, Steinbrüche und Grubenhabitats. Leicht erwärmbare Böden, zahlreiche Versteckmöglichkeiten im anstehenden oder zu Terrassen aufgeschichteten Gestein und hohe Wärmeeinstrahlung bilden entscheidende Faktoren für die Etablierung individuenreicher Bestände. Ausschlaggebend für das Vorkommen der Glattnatter ist darüber hinaus auch eine ausreichende Beuteverfügbarkeit, wobei vor allem Eidechsen (Zauneidechse) und Kleinsäuger bedeutsam sind.

Die Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes stellt aufgrund des mosaikartigen, kleinräumigen Wechsels aus offenen und niedrigbewachsenen Standorten ein potenzielles Habitat der Glattnatter dar. Da anhand der Biotopausstattung auch Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten sind, ist die Beutegrundlage für die Glattnatter gegeben.

Im Folgenden werden weitere geschützte Reptilienarten Hessens beschrieben:

Mehrere hundert **Äskulapnatter** leben noch im südlichsten Zipfel Hessens. Nur an zwei weiteren Stellen kommt die Äskulapnatter in Deutschland noch vor, nämlich isoliert im südlichen Rheingau rund um Schlangenbad im Taunus und an den Donauhängen bei Passau als Ausläufer der österreichischen Populationen.

Die **Smaragdeidechse** kam im letzten Jahrhundert noch bei Rüdesheim vor (DÜRIGEN 1897), (Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 2010).

**Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist** aufgrund der geschilderten Habitatansprüche der Arten **hinsichtlich der Zaun- und Mauereidechse sowie der Schlingnatter erforderlich**.

### Schnecken und Muscheln

Da durch die Baumaßnahme keine Fließgewässer in Anspruch genommen werden, **erfolgt keine artenschutzrechtliche Prüfung**.

### Käfer

Da sehr alte bzw. kranke Bäume nicht unmittelbar im Eingriffsgebiet zu finden sind, ist mit dem Auftreten von Arten wie **Heldbock und Eremit** im Wirkraum des Vorhabens nicht zu rechnen. Zudem sind im Rahmen des Vorhabens keine Fällungen von Gehölzen vorgesehen. **Daher erfolgt keine artenschutzrechtliche Prüfung**.

### Schmetterlinge

**Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** als Anhang II und IV-Art ist an das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopfes gebunden. Diese Pflanze ist in den Auen des Flusslaufes zu finden, nicht aber im direkten Eingriffsgebiet der Baumaßnahme. Beim **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) als Anhang IV-Art der FFH-RL handelt es sich um eine südlich verbreitete Art, die in

Norddeutschland die Nordgrenze ihres Areals erreicht. Sie lebt auf ruderal beeinflussten, trockenen bis frischen Pionierstandorten mit lückigen Beständen von Nachtkerzen und Weidenröschen, den Futterpflanzen der Raupen. Die Vorkommen sind jedoch meist unstet. Aufgrund dieses unsteten Auftretens kann ein potenzielles Vorkommen jedoch nicht zuverlässig für kleine Räume angenommen werden. Da sich das Bauvorhaben auf den Bahnkörper und Weg beschränkt und kein Vorkommen der Nachtkerze zu verzeichnen ist, kann eine Betroffenheit aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Der **Quendel-Ameisenbläuling** bevorzugt sonnenverwöhnte Magerrasen, die je nach Region und Klima etwas unterschiedlich ausgeprägt sein können. Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise *Myrmica sabuleti*. Der **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist eine wichtige Zeigerart für nährstoffarme, frische bis (wechsel-) feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf, der Eiablagepflanze. Die Lebensräume der **Haarstrangwurzeule** sind immer wechsel trocken und zeichnen sich durch ein warm-feuchtes Klima und das Vorkommen des Arznei-Haarstrangs (*Peucedanum officinale*) aus. Der Arznei-Haarstrang ist in Deutschland die wahrscheinlich einzige Raupenfutterpflanze. Der **Blauschillernde Feuerfalter** lebt in blütenreichen Feuchtwiesen mit Vorkommen des Schlangenknoters (*Polygonum bistorta*) unter kühl-feuchten Klimabedingungen. Der Schwarze Apollofalter wird für den Bereich des RP Darmstadt gemeldet, es ist jedoch nicht klar, ob die Art im Gebiet jemals bodenständig war (Rote Liste der Tagfalter Hessens, 2009).

Da die genannten Wirtspflanzen der Schmetterlingsarten im Eingriffsgebiet nicht vorkommen, **ist eine artenschutzrechtliche Prüfung somit für Schmetterlinge nicht erforderlich.**

### Libellen

Libellen sind an Gewässerhabitate gebunden. Da nicht in Vegetationsbestände an einem Gewässerrand eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung dieser Arten auszuschließen. **Daher erfolgt keine artenschutzrechtliche Prüfung.**

## 5.4 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

### 5.4.1 Relevante Verbotstatbestände

1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) – Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten
2. Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Störungsverbot während bestimmter Zeiten
3. Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) – Zugriffsverbot

### 5.4.2 Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend genannte Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind geeignet, Gefährdungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten sowie der weiteren besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

V<sub>ASB1</sub> Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester

Unmittelbar vor dem Abriss ist das Wartehäuschen außerhalb des Brutzeitraumes der Vögel (V<sub>ASB2</sub>) auf Nester und evt. Fledermausbesatz zu kontrollieren. Beim Auffinden von Tieren oder deren Brutstätten sind untere und obere Naturschutzbehörden zu informieren.



Abb.3: Wartehäuschen, das abgerissen werden soll



V<sub>ASB2</sub> Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Der Abbruch des Wetterschutzhauses und die Holzung der Gehölzflächen dürfen nicht im Brutzeitraum der Vögel (1.März bis 30.Sept.) stattfinden, da sonst die Gefahr der Tötung und Störung von Individuen von Vogelarten sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten bestünde.

V<sub>ASB3</sub> Auslegung von Folien als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V<sub>ASB4</sub> Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

Tab.5: Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Code	Maßnahme zur Vermeidung	Umfang	Wirkung auf die Verbotstatbestände	Absicherung/ Regelungsbedarf
V <sub>ASB1</sub>	Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester und Fledermäuse	-	Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), der Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Wahrung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse	Festlegung im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung
V <sub>ASB2</sub>	Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist	-		Festlegung im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung

V <sub>ASB3</sub>	Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergärungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere/ Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes nicht notwendig. (Siehe S. 24)	ca. 2.000 m <sup>2</sup> (ca. 800 m <sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen u. ca. 1.200 m <sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt)	Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), der Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) für die Artengruppe der Reptilien	Festlegung im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung
V <sub>ASB4</sub>	Ökologische Bauüberwachung	im Vorfeld (bei Holzungsmaßnahmen) und im gesamten Zeitraum der Bauausführung	Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), der Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Wahrung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die Artengruppe der Vögel, Reptilien und Fledermäuse	Festlegung im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung

## 5.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch den Kauf von Ökopunkten in Form einer bereits angelegten Streuobstwiese mit einer Fläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> in Bischofshain im Main-Kinzig-Kreis realisiert.

CEF1-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind nicht vorgesehen.

(1 Continuous ecological functionality- measures (funktionserhaltende Maßnahmen))

## 5.6 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

Nachfolgend werden die unter Punkt 5.3.2 ermittelten relevanten Tierartengruppen einer Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Einbeziehung der unter Punkt 5.4.2 genannten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterzogen.

### Säuger (Fledermäuse)

#### ***Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:***

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Tötungs-, Störungs-, Schädigungsverbot

Bei Einhaltung der Maßnahmen V<sub>ASB1</sub> und V<sub>ASB2</sub> besteht keine Gefahr der Tötung oder Störung von Fledermäusen.

### **Vögel (Gebüsch- und Baumbrüter)**

#### ***Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:***

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Tötungs-, Störungs-, Schädigungsverbot

Bei Einhaltung der Maßnahmen V<sub>ASB1</sub> und V<sub>ASB2</sub> besteht keine Gefahr der Tötung oder Störung von Individuen der Avifauna bzw. Zerstörung von deren Fortpflanzungsstätten. Bei Durchführung der Maßnahme im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28. Februar) können Konflikte mit dem Artenschutz bezüglich der Gruppe der Avifauna ausgeschlossen werden.

### **Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter)**

#### ***Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:***

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Tötungs-, Störungs-, Schädigungsverbot

Bei Einhaltung der Maßnahme V<sub>ASB3</sub> besteht keine Gefahr der Tötung, Störung oder Schädigung von Individuen dieser Reptilienarten.

## **5.7 Wirkungsprognose**

Die Durchführung des Abrisses des Wartehäuschens wie auch die Holzungsmaßnahmen mit vorheriger Kontrolle auf Nester und Individuen dürfen nicht innerhalb der Sperrfrist (März bis September) erfolgen (VASB1, VASB2), um die Tötungen, Störungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse zu vermeiden.

Für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter und Mauereidechse) lassen sich die Verbotstatbestände der Tötung und Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) dieser Art und der Störung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch die genannte Vermeidungsmaßnahme weitestgehend ausschließen. Im Vorfeld der Baumaßnahme sollen die Tiere durch Auslegen von Folien aus dem Bereich vergrämt werden, um ein Einwandern von Individuen in den Baubereich zu unterbinden (VASB3). Die Folien werden im Bereich der Neuversiegelungsflächen (ca. 600 m<sup>2</sup>), der Baustelleneinrichtungsfläche und Baustellenzufahrt (ca. 700 m<sup>2</sup>) zuzüglich 2 m in deren Randbereichen ausgelegt, so dass im Bereich der Neuversiegelungsflächen ca. 800 m<sup>2</sup> und im Bereich der BE-Fläche und Baustellenzufahrt ca. 1.200m<sup>2</sup> mit Folien überdeckt werden.

Das Ziel der Methode ist es, den Lebensraum für Reptilien unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten. Die Vergrämung kann nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe durchgeführt werden und muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen. Diese zeitliche Beschränkung begründet sich darin, dass in der Winterruhe keine Eidechsen und während der Fortpflanzungszeit die Eier nicht vergrämt werden können [LUBW 2014, LAUTER].

Bei geplanter Bauphase im Winterhalbjahr muss die Folie demnach in der ersten Septemberwoche (+/-2 Wochen je nach Witterung) ausgelegt werden, um dem Vergraben der Tiere für die Winterruhe zuvor zukommen. Bei einer Bauphase im Sommerhalbjahr soll die Auslegung im Monat April (+/-1 Woche) erfolgen, um eine Eiablage im Bereich zu verhindern.

Bei einer Vergrämung sollte nach dem folgenden Ablaufschema vorgegangen werden [LUBW 2014, LAUTER]:

1. Mähen des Baubereichs einschließlich Abräumen des Mähgutes mindestens 2 m über den eigentlichen Eingriffsbereich hinausgehend,
2. Ausbringen der Folie mindestens 2 m über den eigentlichen Eingriffsbereich hinausgehend, Die Folien sind so auszulegen, dass Tiere (Eidechsen), die sich unter der Folie befinden, herauskommen können.
3. Abnehmen der Folie nach frühestens drei Wochen,
4. Planieren des Bereichs

Mit dieser Maßnahme kann das Eintreten der Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien ausgeschlossen werden.

Da der Lebensraum für Zauneidechsen wie auch Mauereidechsen und Schlingnattern durch die Planierung des Bereiches unattraktiv gestaltet wird, sind weitere Maßnahmen wie das Ausstellen eines Reptilienschutzzaunes nicht notwendig.

## 5.8 Betroffenheit nach § 19 Abs. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind keine nicht ersetzbaren Biotope national streng geschützter Arten betroffen, die nicht bereits Gegenstand der Wirkungsprognose unter Punkt 5.7 waren.

Vorkommen von Gebüsch- und Baumbrütern, Fledermäusen sowie der streng geschützten Zaun- und Mauereidechsen und der Schlingnatter im Gebiet sind nicht auszuschließen und sind daher als real anzunehmen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat ergeben, dass durch das Bauvorhaben nur dann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermeidungsmaßnahme  $V_{ASB1}$  (Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester und Fledermäuse)

- Vermeidungsmaßnahme  $V_{ASB2}$  (Abriss des Wetterschutz-häuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist)

- Vermeidungsmaßnahme  $V_{ASB3}$  (Auslegung von Folien als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt)

- Vermeidungsmaßnahme  $V_{ASB4}$  (Ökologische Bauüberwachung)

Das Vorhaben kann daher als artenschutzrechtlich zulässig eingestuft werden.

## 6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (V/M)

Der belebte Oberboden ist vor Beginn aller Arbeiten nach DIN 18915 abzutragen, auf vorgesehenen Flächen zu lagern und wiederzuverwenden.

#### V/M 1 Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Vermeidung von Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers ist der sachgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öl, Kraftstoffe) einzuhalten und ständig zu kontrollieren.

#### V/M 2 Baustelleneinrichtungsflächen

Zur Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen sind wenig wertvolle Flächen hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes wie bereits versiegelte oder verdichtete Flächen (Betonflächen der Bahn) zu nutzen.

Tab. 6: Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Umfang	Begründung	Konfliktbezug
V/M 1	Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Bauanfang bis – ende	Sicherung des Schutzgutes Boden und Grundwasser	K2
V/M 2	Baustelleneinrichtungsflächen auf größtenteils befestigten Flächen	3 BE-Flächen a' 200 m <sup>2</sup>	Sicherung des offenen Bodens	K1
V <sub>ASB1</sub>	Kontrolle des Wetterschutzhäuschens auf Nester und Fledermäuse außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist	1 Stück	Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), der Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Wahrung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	K3
V <sub>ASB2</sub>	Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist	1 Stück 468 m <sup>2</sup> Holzungsfläche anlage- und baubedingt		K3
V <sub>ASB3</sub>	Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme für Zauneidechsen außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere	ca .2.000 m <sup>2</sup> (ca. 800 m <sup>2</sup> Neuversie- gelungsflächen u. ca.1.200 m <sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellen- zufahrt)	Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), der Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) für die Artengruppe der Reptilien	K3

V <sub>ASB4</sub>	Ökologische Bauüberwachung	im Vorfeld (bei Holzungsmaßnahmen) und im gesamten Zeitraum der Bauausführung	Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), der Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Wahrung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die Artengruppe der Vögel, Reptilien und Fledermäuse	K3
-------------------	----------------------------	---	---	----

## 6.2 Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

### Kompensationsmaßnahmen

Der Umfang der Kompensation wurde nach Hessischer Kompensations-Verordnung unter Pkt. 4 ermittelt.

#### A 1 Ökokonto-Maßnahme

Zur Kompensation der genannten Eingriffe sind 17.370 Wertpunkte notwendig.

Die entsprechende Anzahl von Ökopunkten wird über ein Ökokonto erworben. Die Streuobstwiese einer Privatperson, auf die insgesamt 37.650 Biotopwertpunkte anerkannt wurden, liegt in der Gemeinde Bischofsheim, nur wenige Kilometer südwestlich von Bruchköbel entfernt.

Der Landschaftspflegerischen Begleitplanung wird eine Bestätigung des Eigentümers wie auch der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beigefügt, aus der der geplante Kauf der Ökopunkte in der Anzahl von 17.370 Wertpunkten hervorgeht. Dieser Punktwert entspricht etwas weniger als der Hälfte der sanierten Streuobstwiese (ca. 1.790 m<sup>2</sup> von ca. 3.765 m<sup>2</sup>) (siehe Plan: Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme).

**Beschreibung der Ökokontomaßnahme** [aus Antrag und Anerkennung der Ökopunkte durch die uNB Main-Kinzig-Kreis]

#### Bestand

Die bestehende Streuobstwiese liegt im Bereich der ausgedehnten Streuobstgebiete von Bischofsheim, Hochstadt und Bergen-Enkheim.

Sie ist bestockt mit sehr altem Baumbestand von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschbäumen, der längere Zeit nicht gepflegt wurde.

Im Unterwuchs dominieren die ökologisch sehr wertvollen Glatthaferwiesen-Gesellschaften. Neben zahlreichen Insekten- und Vogelarten ist insbesondere der Steinkauz existenziell auf das Vorhandensein von großflächigen Streuobstbeständen angewiesen. Zudem ist das Streuobstgebiet ein unverzichtbarer Bestandteil eines Biotopverbundsystems, das wichtige Vernetzungsfunktionen übernimmt.

#### Maßnahme

Zur langfristigen Sicherung der Streuobstwiese wurden bzw. werden folgende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt:

Alle vorhandenen Obstbäume außer Kirschen sollten grundsaniert werden, um eine Verjüngung und damit Erhöhung der Lebensdauer der Bäume zu erreichen. Zudem erfolgten Nachpflanzungen von hochstämmigen Streuobstbäumen.

Die Streuobstwiese ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Die Unterkultur ist extensiv zu nutzen, Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Die Fläche muss ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden. Der erste Schnitt darf nicht vor der Blüte der bestandsbildenden Kräuter (nicht vor Mitte Juni) und der zweite Schnitt nicht vor Ende August erfolgen. Das Mähgut ist spätestens nach dem Trocknen von der Fläche zu entfernen und sollte dem landwirtschaftlichen Kreislauf wieder zugeführt werden.

Die Maßnahme führt zu einer ökologischen Aufwertung des Kulturbiotops.

Tab. 7: Kompensationsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Umfang	Begründung	Konfliktbezug
A1	Ökokonto-Maßnahme	17.370 Wertpunkte	Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Grundwasserhaushalt und Arten und Biotope	KV K1

## 7 Quellenverzeichnis

DB NETZ AG: Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Bf Bruchköbel, Erläuterungsbericht, Entwurfsplanung, Strecke 3742 Friedberg – Hanau (BPR Dr. Schäpertöns Consult)

EBA [EISENBAHN-BUNDESAMT] (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand: Oktober 2012.

LAND HESSEN: Hessisches Naturschutz-Informationssystem ‚natureg‘: <http://natureg.hessen.de>

- Rote Liste der Säugetiere, Reptilien, Amphibien Hessens, 1996
- Rote Liste der Tagfalter Hessen, 3. Fassung 2008, Ergänzung Januar 2009
- Rote Liste der Moose Hessens, 1. Fassung Stand April 2013

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN- WÜRTTEMBERG, 2014: Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, Band 77: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen [Hubert Laufer]

HESSENFORST: <http://www.hessen-forst.de>

- Landesmonitoring der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Hessen 2011 (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- Biotopkartieranleitung: Biotoptypen HB-Code
- Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA), Anhang 4: Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen, Stand: Februar 2011 aus dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung 2011)“
- Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA), Anhang 3: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Institut für angewandte Vogelkunde, im September 2009 (korrigiert 2011)
- Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013
- Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 13. März 2014)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ:  
Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01.09.2005

MALTEN, ANDREAS, 2011: Bericht über die Umsiedlung der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) vom Gleisbahnhof Hanau 2011

HILGENDORF, BERTHOLD; FEHLOW, MATTHIAS, 2016: Bebauungsplan "Butterstadt-West" in Bruchköbel - Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserhebung -

### Gesetzliche Grundlagen

BARTSCHV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2544



---

BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2544), am 1.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

EG-ArtSchV: Verordnung (EU) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL: Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. vom 20.12.2006 S. 368)

VOGELSCHUTZ-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl L 20/7 vom 26.1.2010)

**Unterlage U11-2**  
**Eingriffs- Ausgleichsplan**

**Unterlage U11-3**  
**Maßnahmenplan**

**Unterlage U11-4**  
**Ersatzmaßnahme**

**Unterlage U11-5**  
**Maßnahmenblätter**

## Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: V/ASB1

**Bezeichnung der Maßnahme:** Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester und Fledermäuse

**Gesamtgröße der Maßnahme in qm:** 0

**Temporäre Maßnahme:** ja

Keine Flächen vorhanden

**Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS):** Unterlage Nr.: 2

**Zeitpunkt der Durchführung:** 1 Woche/n vor Projekt-Baubeginn (außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist)

## Entwicklungsziel der Maßnahme

**Zielarten:** Avifauna Fledermäuse

**Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen:** Sichtkontrolle

**Spezielle Habitatemente/Strukturmerkmale:**

## Beschreibung der Tätigkeiten zur

**Herstellung und Entwicklung:** Sichtkontrolle auf Nester und Tiere

**Risikomanagement:** nein

**Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18):** 1 Tag/e

**Unterhaltung:**

**Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18):** nicht erforderlich

## Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

**Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes:** Keine Angabe

**Berichtsintervall Unterhaltungspflege:** Keine Angabe

**Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig:** nein

## Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K3	-Gefahr des Eintretens des Tötungs- und Verletzungsverbot (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) sowie der Störungsverbote (§44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) -Gefährdung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	V/ASB1, V/ASB2, V/ASB3, V/ASB4

**Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS):** K3: Unterlage Nr.: 1

**Datum Einreichung Planungsunterlagen:** 22.06.2018

## Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: V/ASB2

Bezeichnung der Maßnahme: Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 700

Temporäre Maßnahme: ja

Fläche Nr.: 6

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00259/00021-00	001	Bruchköbel	Bruchköbel, Stadt	Main-Kinzig-Kreis		Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	700

Ausgangszustand: trocken bis frische Gebüsche, Hecken

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 2.100

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 2

Zeitpunkt der Durchführung: 1 Monat/e vor Projekt-Baubeginn (außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist)

## Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Avifauna, Fledermäuse

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Bauzeitenregelung beachten

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

## Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Abriss des Wetterschutzhäuschens und

Holzungsmaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Woche/n

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

## Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

## Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K3	-Gefahr des Eintretens des Tötungs- und Verletzungsverbot (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) sowie der Störungsverbote (§44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) -Gefährdung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	V/ASB1, V/ASB2, V/ASB3, V/ASB4

**Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K3: Unterlage Nr.: 1**

**Datum Einreichung Planungsunterlagen: 22.06.2018**



# Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: V/ASB3

Bezeichnung der Maßnahme: Auslegung von Folien als Vergrämungsmaßnahme

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 1.435

Temporäre Maßnahme: ja

Fläche Nr.: 5

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00259/00021-00	001	Bruchköbel	Bruchköbel, Stadt	Main-Kinzig-Kreis		Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	1.435

Ausgangszustand: Ruderalflur

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 9.220

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 2

Zeitpunkt der Durchführung: 3 Woche/n vor Projekt-Baubeginn (außerhalb der Winterruhe der Eidechsen (Sept.-März/April) und außerhalb der Fortpflanzungszeit (Ende April bis August))

## Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Zauneidechsen und Mauereidechsen

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen, BE-Fläche 3 und Bauzufahrt außerhalb der Winterruhe (Sep.-März) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Spezielle Habitatemente/Strukturmerkmale:

## Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: bei geplanter Bauphase im Winter: Auslegung der Folien in 1. Sept.-woche +/- 2 Wochen  
bei geplanter Bauphase im Sommer: Auslegung der Folien April +/- 1 Woche

1. Mähen des Baubereichs einschließlich Abräumen des Mähgutes mind. 2 m über Eingriffsbereich hinaus
2. Ausbringen der Folie mind. 2 m über Eingriffsbereich hinaus
3. Abnehmen der Folie nach frühestens 3 Wochen
4. Planieren der Bereiche

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 3 Woche/n

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

## Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

## Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K3	-Gefahr des Eintretens des Tötungs- und Verletzungsverbot ( §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) sowie der Störungsverbote ( §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) -Gefährdung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ( §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	V/ASB1, V/ASB2, V/ASB3, V/ASB4

**Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K3: Unterlage Nr.: 1**

**Datum Einreichung Planungsunterlagen: 22.06.2018**

## Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: V/ASB4

Bezeichnung der Maßnahme: Ökologische Bauüberwachung

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 2.335

Temporäre Maßnahme: ja

Fläche Nr.: 2

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00259/00021-00	001	Bruchköbel	Bruchköbel, Stadt	Main-Kinzig-Kreis		Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	200

Ausgangszustand: trockene bis frische, voll entwickelte Gebüsche, Hecken

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 2.100

Fläche Nr.: 5

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00259/00021-00	001	Bruchköbel	Bruchköbel, Stadt	Main-Kinzig-Kreis		Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	1.435

Ausgangszustand: Ruderalflur

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 9.220

Fläche Nr.: 6

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00259/00021-00	001	Bruchköbel	Bruchköbel, Stadt	Main-Kinzig-Kreis		Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	700

Ausgangszustand: trocken bis frische Gebüsche, Hecken

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 2.100

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 2

Zeitpunkt der Durchführung: 3 Woche/n vor Projekt-Baubeginn

## Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Baumbrüter, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Gruppen der Vögel, Reptilien und Fledermäuse

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: keine erforderlich

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

## Beschreibung der Tätigkeiten zur

**Herstellung und Entwicklung:** Teilnahme einer Ökologische Bauüberwachung an Bauberatungen

Kontrolle der Einhaltung der Umweltauflagen

**Risikomanagement:** nein

**Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18):** 11 Monat/e

**Unterhaltung:**

**Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18):** nicht erforderlich

## Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

## Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K3	-Gefahr des Eintretens des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) sowie der Störungsverbote (§44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) -Gefährdung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	V/ASB1, V/ASB2, V/ASB3, V/ASB4

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K3: Unterlage Nr.: 1

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 22.06.2018

## Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: VM1

Bezeichnung der Maßnahme: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 2

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

## Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Kontrolle der Baumaschinen

chlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

## Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Kontrolle der Maschinen auf Ölleckungen

Verwendung von Geräten und Maschinen mit Umweltzeichen

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 11 Monat/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

## Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: 11 Monat/e

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: 11 Monat/e

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

## Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K1	baubedingte Beeinträchtigung von Boden, Grundwasser und Biotopen durch Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie durch Baubetrieb auf ca. 700 m <sup>2</sup> Fläche verbunden mit vorübergehendem Verlust von: 376 m <sup>2</sup> Gebüsch, Hecke (2.100) 309 m <sup>2</sup> intensiv genutzter Frischwiesen (6.320) 10 m <sup>2</sup> Ruderalflur (9.200)	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	A1, VM1, VM2

**Projekt: G.011540038; PFA:**

K2	Lärm und optische Störungen und Erschütterungen durch Baubetrieb, Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	VM1
----	---	--	----------------------	-----

**Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K2: Unterlage Nr.: 1/K1: Unterlage Nr.: 1**

**Datum Einreichung Planungsunterlagen: 22.06.2018**

## Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: VM2

Bezeichnung der Maßnahme: Baustelleneinrichtung auf größtenteils befestigten Flächen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 200

Temporäre Maßnahme: ja

Fläche Nr.: 2

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00259/00021-00	001	Bruchköbel	Bruchköbel, Stadt	Main-Kinzig-Kreis		Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	200

Ausgangszustand: trockene bis frische, voll entwickelte Gebüsche, Hecken

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 2.100

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 2

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

## Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Nutzung der befestigten Flächen für BE und Materiallagerung

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatemente/Strukturmerkmale:

## Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Nutzung von befestigten Flächen für 2 der 3 BE- Flächen

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 11 Monat/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

## Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

## Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K1	baubedingte Beeinträchtigung von Boden, Grundwasser und Biotopen durch Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie durch Baubetrieb auf ca. 700 m <sup>2</sup> Fläche verbunden mit vorübergehendem Verlust von: 376 m <sup>2</sup> Gebüsch, Hecke (2.100) 309 m <sup>2</sup> intensiv genutzter Frischwiesen (6.320) 10 m <sup>2</sup> Ruderalflur (9.200)	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	A1, VM1, VM2

**Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K1: Unterlage Nr.: 1**

**Datum Einreichung Planungsunterlagen: 22.06.2018**



## Maßnahmenblatt

Ökokonto, Maßnahme Nr.: A1

Bezeichnung der Maßnahme: Kauf von Ökopunkten des Ökokontos einer Privatperson in Bischofsheim

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 1.790

Temporäre Maßnahme: nein

Fläche Nr.: 1

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00105/00000-00	005	Bischofsheim	Maintal, Stadt	Main-Kinzig-Kreis		Dauerhaft	Dingliche Sicherung	1.790

Ausgangszustand: Streuobstwiese mit Altbaumbestand

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 03.100

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 2

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

## Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotyp Ökokonto: Streuobstwiese

Ökokonto Fläche in qm: 1.790

Schlüsselnummer Zielbiotyp (je Bundesland): 03.100

Behörde bei der Ökopunkte verzeichnet sind: UNB Main-Kinzig-Kreis

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

## Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: bereits erfolgt

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18):

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

## Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

## Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
KV	Neuversiegelung von 588 m <sup>2</sup> und Entsiegelung von 63 m <sup>2</sup> sowie Teilentsiegelung von 115 m <sup>2</sup> verbunden mit dem Verlust von: 92 m <sup>2</sup> Gebüsch (2.100) 26 m <sup>2</sup> intensiv genutzter Frischwiese (6.320) 368 m <sup>2</sup> Ruderalflur (9.200) 66 m <sup>2</sup> Kies- und Sandweg (10.530) 36 m <sup>2</sup> Bahnschotter (10.520)	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	gleich aus bzw. ersetzt	A1
K1	baubedingte Beeinträchtigung von Boden, Grundwasser und Biotopen durch Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie durch Baubetrieb auf ca. 700 m <sup>2</sup> Fläche verbunden mit vorübergehendem Verlust von: 376 m <sup>2</sup> Gebüsch, Hecke (2.100) 309 m <sup>2</sup> intensiv genutzter Frischwiesen (6.320) 10 m <sup>2</sup> Ruderalflur (9.200)	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	gleich aus bzw. ersetzt	A1, VM1, VM2

**Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): KV: Unterlage Nr.: 1/K1: Unterlage Nr.: 1**

**Datum Einreichung Planungsunterlagen: 22.06.2018**

**Unterlage U11-6**  
**Artenschutzblätter**

# Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

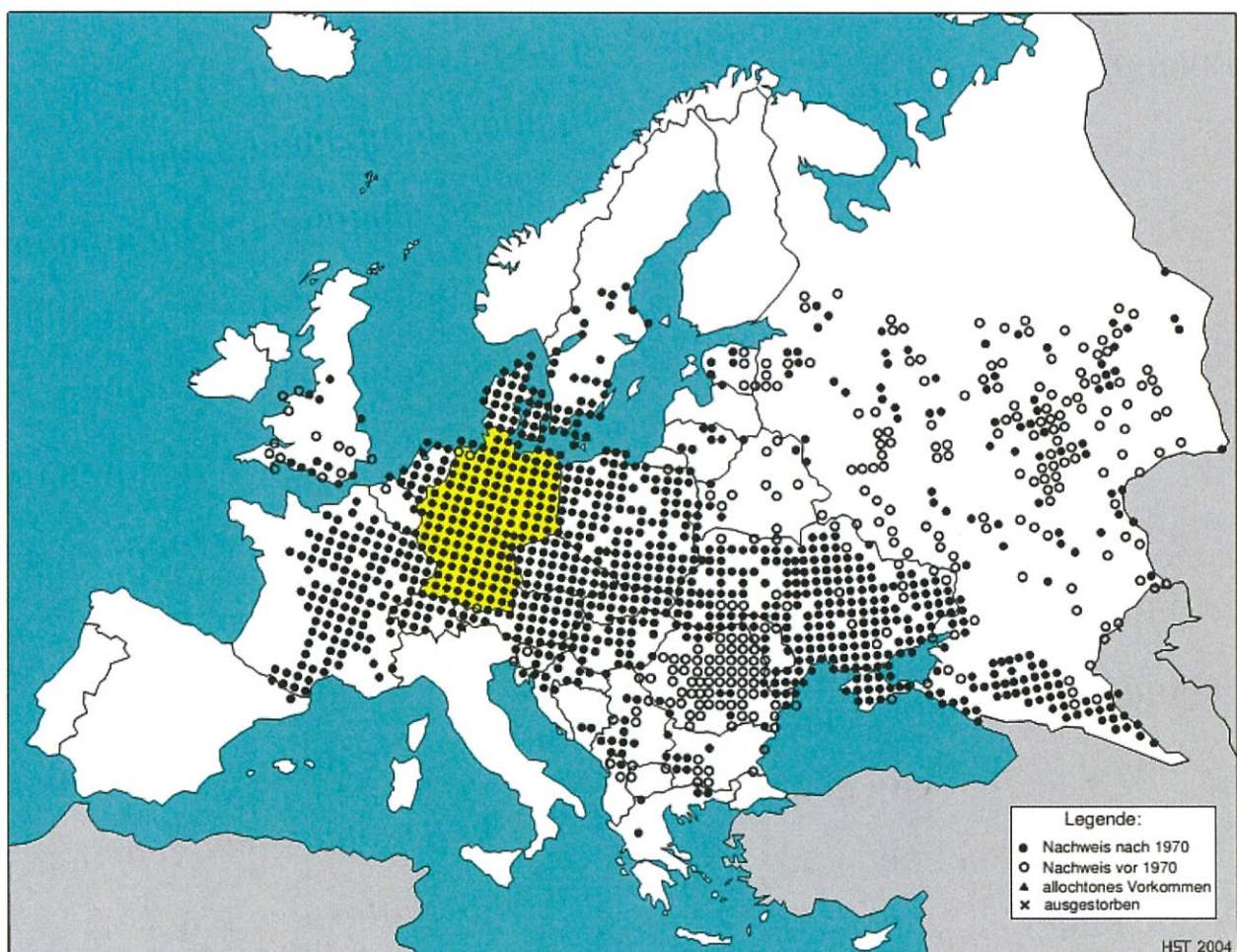
Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Arten</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>Zauneidechse</b>				
<p>Die Zauneidechse bewohnt wie alle Reptilienarten bevorzugt trockene, wärmebegünstigte Magerbiotopmosaiken in offener bis halboffener Landschaft mit vielfältigen Vegetationsstrukturen, sonnenexponierten Plätzen, Versteckmöglichkeiten (Erdlöcher, Baumwurzeln, Steinhaufen) und leicht grabbarem Boden zur Quartieranlage und Eiablage. Wichtig ist dabei der Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Typische Habitate sind Grenzbereiche zwischen Wäldern und der offenen Landschaft sowie gut strukturierte Flächen mit halboffenem bis offenem Charakter, wobei die Krautschicht meist recht dicht, aber nicht vollständig geschlossen ist. Entscheidend ist das Vorhandensein der unterschiedlichen Mikrohabitate in einem Mosaik, um so den im Tages- und Jahresverlauf variierenden Bedürfnissen an Thermoregulation, Beutefang etc. gerecht zu werden. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.</p> <p>Nach der ersten Häutung (in Mitteleuropa etwa Ende April) beginnt die Paarungszeit. Die Eiablage erfolgt meist im Mai oder Juni, vereinzelt auch noch im August. Dazu werden sandige Plätze aufgesucht, die von der Sonne erreicht werden. Das Weibchen gräbt kleine Löcher und setzt darin 5 bis 14 weichschalige Eier ab. Die Entwicklungszeit der Eier im Sandboden ist stark von der Umgebungstemperatur abhängig; bei 21 bis 24 °C beträgt sie zwei Monate. Ihre Geschlechtsreife erreichen sie nach anderthalb bis zwei Jahren. Die Eiablage erfolgt vorwiegend an vegetationsfreien und sonnenexponierten Bodenstellen in gut grabbarem Substrat. In Ausnahmefällen können die Gelege auch unter Steinen und oder Holzstapeln abgesetzt werden.</p> <p>Nach der Winterstarre in Erdlöchern und frostfreien Spalten – in Mitteleuropa dauert diese Phase meist von Oktober bis März/Anfang April – erscheinen zunächst die Jungtiere, dann die Männchen und erst einige Wochen später die Weibchen an der Oberfläche. Bei schönem Wetter wird am Morgen zunächst ein Sonnenbad genommen,</p>				

um den wechselwarmen (poikilothermen) Organismus auf „Betriebstemperatur“ zu bringen. Anschließend gehen die Tiere auf Nahrungssuche. Zum Beutespektrum zählen vor allem Insekten, beispielsweise Heuschrecken, Zikaden, Käfer und deren Larven, Wanzen, Ameisen sowie Spinnen und Regenwürmer. Sie trinken von Tau- und Regentropfen. Bei großer Mittagshitze sowie nachts verkriechen sich Zauneidechsen in ihren Unterschlupfen.

## 4.2 Verbreitung

*L. agilis* hat ein mitteleuropäisch-sibirisches Areal. Sie ist in Europa weit verbreitet (siehe Abb. 2 aus HESSEN-FORST: Artgutachten 2003, FFH-Artgutachten: Die Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis* in Hessen (Anhang IV der FFH-Richtlinie)). Ihr Gebiet erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Sie fehlt in Italien, auf der Iberischen Halbinsel und Irland. Den östlichsten Punkt ihrer Verbreitung erreicht die Zauneidechse am Baikalsee. In der EU kommt sie vorwiegend in der atlantischen und in der kontinentalen biogeografischen Region vor. Dagegen weist sie in der borealen, der alpinen und in der mediterranen Region nur Randvorkommen auf.

Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet und erreicht eine Rasterfrequenz von ca. 60 % bezogen auf die TK 25 (ELBING et al. 1996). Besiedelt sind sowohl die Norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge. Einen deutlichen Nord-Süd-Gradient weist die Rasterdichte im Norddeutschen Tiefland auf. Die Fluss- und Küstenmarschen und die Hochmoorgebiete sowie die Jungmoränengebiete der Weichseleiszeit sind relativ gering besiedelt. (ffh\_asb\_lacerta\_agilis.pdf)



**Abb. 2: Europäische Verbreitung der Zauneidechse (modifiziert nach STEINICKE et al. 2002).**

Weder der Arealanteil (siehe Abb. 2) noch die internationale Gefährdung rechtfertigen eine erhöhte internationale Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der Art.- in Hessen häufige Art, langwie auch kurzfristiger Trend: mäßige Abnahme ([http://agrар-hessen.de/RoteListe.htm](http://agrار-hessen.de/RoteListe.htm))

Die Zauneidechse besiedelt alle hessischen Naturräume. Allerdings ist sie als eierlegende Art auf entsprechend sonnenexponierte Standorte mit idealen Eiablageplätzen angewiesen und meidet die höheren

Lagen. Daher kommt sie in der naturräumlichen Haupteinheit D41 (Taunus) nur vereinzelt in den Randbereichen vor. Für den Erhalt der Art in Hessen dürfte diesem Naturraum somit sicherlich nur eine untergeordnete Rolle zukommen. Hingegen scheinen die naturräumlichen Haupteinheiten D46 (Westhessisches Bergland) mit 78 aktuell bekannten Vorkommen, D47 (Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön) mit 103 aktuell bekannten Vorkommen und D53 (Oberrheinisches Tiefland) mit 88 bekannten Vorkommen eine wichtige Rolle für den Gesamterhalt der Zauneidechse in Hessen einzunehmen. Tatsächlich zauneidechsenfrei sind vermutlich lediglich die bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Laut HEIMES(1990) liegt die vertikale Verbreitungsgrenze in den hessischen Mittelgebirgen bei etwa 500 m ü. NN. Für Limburg-Weilburg liegen nur sehr wenige aktuelle Nachweise vor. Es ist aber mit einer wesentlich größeren Verbreitung der Zauneidechse zu rechnen. So dürfte im Lahntal die Zauneidechse nahezu flächendeckend anzutreffen sein, wie es im benachbarten Lahn-Dill-Kreis der Fall ist.

(HESSEN-FORST: Artgutachten 2003, FFH-Artgutachten: Die Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis* in Hessen (Anhang IV der FFH-Richtlinie))

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der vorzufindenden Habitatstrukturen mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen. Die Art findet am Bahnkörper durch das Vorhandensein von vegetationslosen Flächen (Schotter), Stellen mit lückiger Vegetation sowie angrenzenden Gebüschern oder auch Waldrändern und der Sonnenexposition ideale Habitatbedingungen. Vorsorglich ist daher von einer Besiedlung auszugehen. Gemeinsam mit der Zauneidechse tritt oftmals die Schlingnatter als direkter Nachfolger in der Nahrungskette auf. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher die Zauneidechse und Schlingnatter als Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**Baubedingte Auswirkungen** beschränken sich auf den Bau bzw. Abbruch der Anlage und sind somit zeitlich begrenzt wirksam. Es handelt sich dabei um vorübergehende Störungen. Baubedingte Wirkfaktoren sind hier in erster Linie Störungen durch Lärm und optische Reize. Zudem werden Lebensräume im Umfang von ca. 700 m<sup>2</sup> durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und den Baubetrieb in Anspruch genommen.

**Anlagebedingte Auswirkungen** treten durch die Flächenneuversiegelung im Umfang von ca. 588 m<sup>2</sup> auf. Hierbei werden Gebüschflächen, Flächen ausdauernder Ruderalflur und intensiv genutzter Frischwiese sowie Sandwege und Bahnschotterflächen beansprucht, die potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse darstellen. (siehe Bestands- und Konfliktplan zum EAP)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V 3 Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Im direkten Umfeld der Baumaßnahme sind ausreichend Flächen als Ausweichlebensraum vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.  
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.  
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.  
Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der Verletzung und Tötung von Individuen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 3 Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*



Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der erheblichen Störung von wild lebenden Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 3 Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.*

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.  
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7  
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

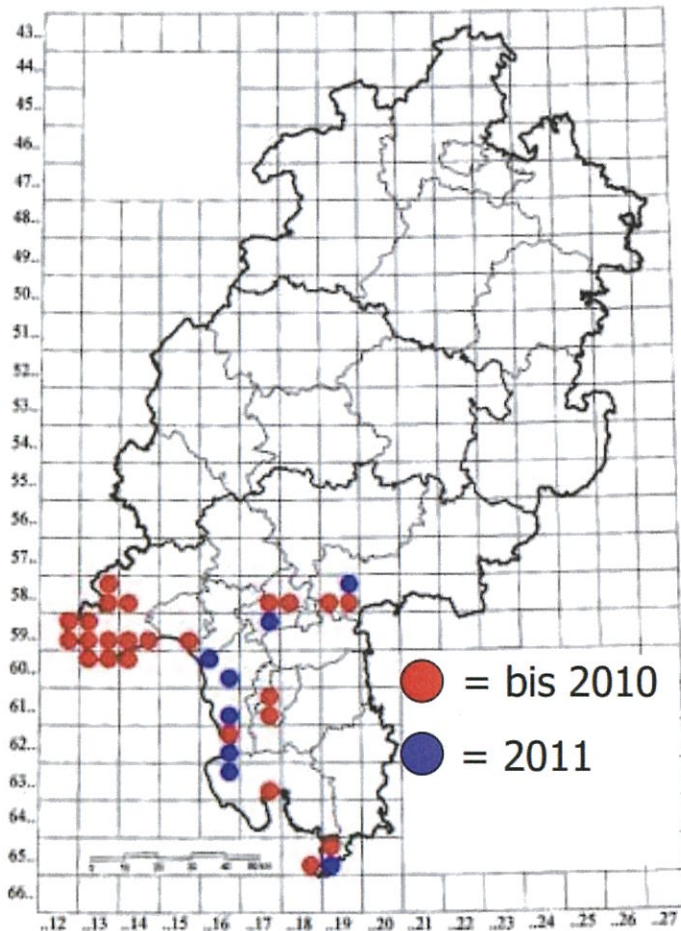
# Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Mauereidechse ( <i>Podarcis muralis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>  ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Mauereidechse ist in West-, Mittel- und Osteuropa verbreitet. Hauptsächlich kommt sie im Mittelmeerraum vor. In Deutschland kommt sie nur in wärmeren Gebieten vor, vor allem in der Rheinebene.</p> <p>Die Mauereidechse bewohnt felsiges und steiniges Gelände sowie Industriebrachen in wärmebegünstigter, offener bis halboffener Landschaft mit vielfältigen Vegetationsstrukturen, sonnenexponierten Plätzen, Versteckmöglichkeiten (Mauern und Felsspalten, Burgen) und leicht grabbarem Boden zur Quartieranlage und Eiablage. Wichtig ist dabei der Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Typische Habitate sind Grenzbereiche zwischen Wäldern und der offenen Landschaft sowie gut strukturierte Flächen mit halboffenem bis offenem Charakter, wobei die Krautschicht meist recht dicht, aber nicht vollständig geschlossen ist. Entscheidend ist das Vorhandensein der unterschiedlichen Mikrohabitate in einem Mosaik, um so den im Tages- und Jahresverlauf variierenden Bedürfnissen an Thermoregulation, Beutefang etc. gerecht zu werden. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen.</p> <p>Nach der ersten Häutung (in Mitteleuropa etwa Ende April) beginnt die Paarungszeit. Die Paarungszeit der Mauereidechsen erstreckt sich von März bis Juni. Die Eiablage erfolgt meist im Mai oder Juni, vereinzelt auch noch im August. Dazu werden sandige Plätze aufgesucht, die von der Sonne erreicht werden. Das Weibchen gräbt kleine Löcher und setzt darin 5 bis 14 weichschalige Eier ab. Die Entwicklungszeit der Eier im Sandboden ist stark von der Umgebungstemperatur abhängig; bei 21 bis 24 °C beträgt sie zwei Monate. Ihre Geschlechtsreife erreichen sie nach anderthalb bis zwei Jahren. Die Eiablage erfolgt vorwiegend an vegetationsfreien und sonnenexponierten Bodenstellen in gut grabbarem Substrat oder unter Steinen. Ein Paar legt bis zu drei Gelege pro Jahr.</p> <p>Nach der Winterstarre in Erdlöchern und frostfreien Spalten – in Mitteleuropa dauert diese Phase meist von</p>				

Oktober bis März/Anfang April – erscheinen zunächst die Jungtiere, dann die Männchen und erst einige Wochen später die Weibchen an der Oberfläche. Bei schönem Wetter wird am Morgen zunächst ein Sonnenbad genommen, um den wechselwarmen (poikilothermen) Organismus auf „Betriebstemperatur“ zu bringen. Anschließend gehen die Tiere auf Nahrungssuche. Zum Beutespektrum zählen vor allem Insekten, beispielsweise Heuschrecken, Zikaden, Käfer und deren Larven, Wanzen, Ameisen sowie Spinnen und Regenwürmer. Sie trinken von Tau- und Regentropfen. Bei großer Mittagshitze sowie nachts verkriechen sich Mauereidechsen in ihren Unterschlupfen.

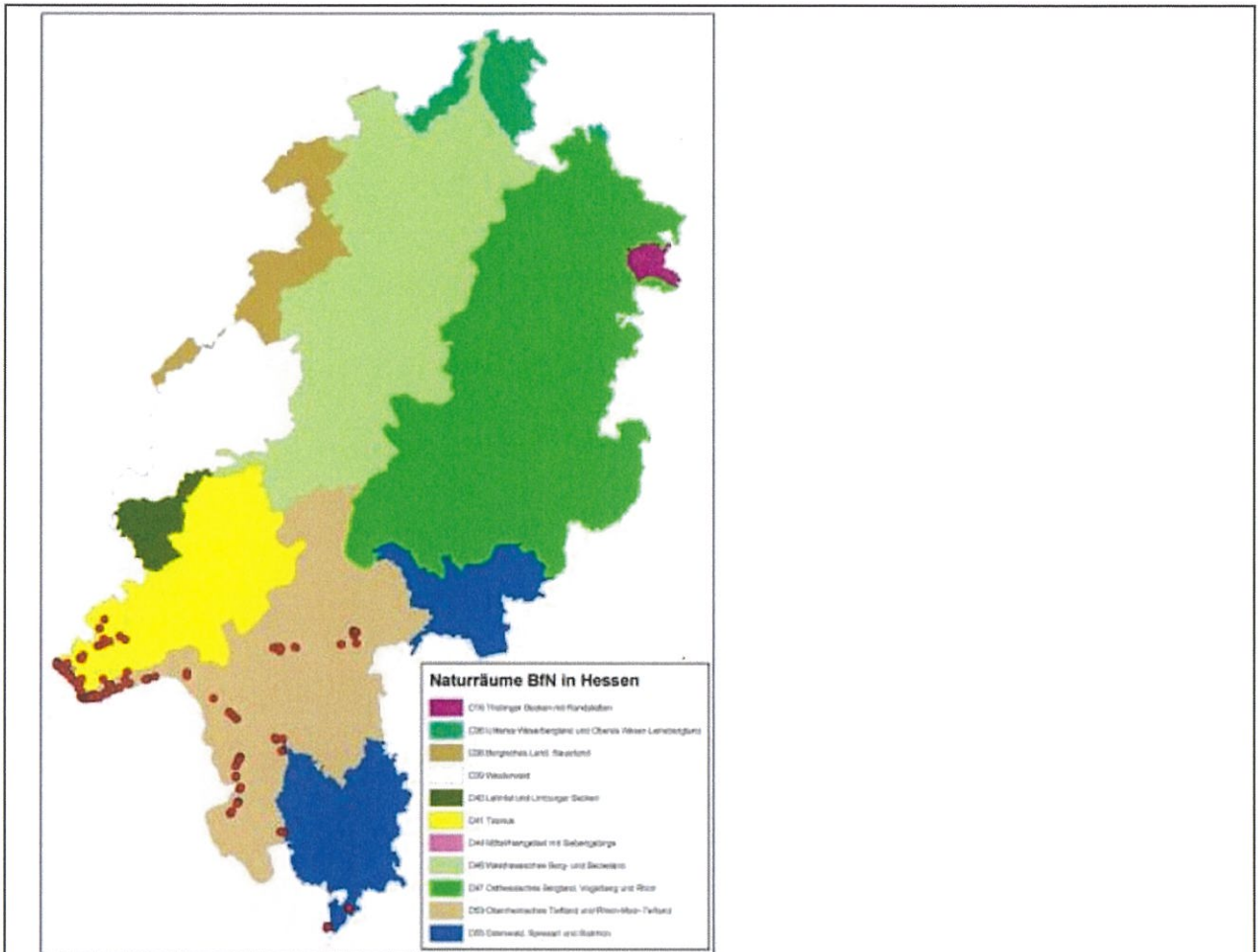
## 4.2 Verbreitung

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist in Europa weit verbreitet. In Deutschland werden die südlichen, wärmebegünstigten Regionen besiedelt. (siehe Abb. 1) in Hessen 2011.



**Abb. 2: Von der Mauereidechse besetzte Messtischblattviertel bis 2010 (rot) und nach der Erhebung 2011 (blau) in Hessen**

AGAR: Artgutachten 2011, Landesmonitoring der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)



**Abb. 2: Verbreitung der Mauereidechse in den hessischen Naturräumen**

Naturräumlich ist die Mauereidechse in D44 (Mittelrheingebiet), D41 (Taunus), D53 (Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland) sowie in D55 (Odenwald) verbreitet (Abb.2). Die Verbreitung im oberrheinischen Tiefland und Rhein-Main-Tiefland lässt sich aber nicht dadurch erklären, dass es sich hier um einen für die Mauereidechse typischen Naturraum handelt.

Das Vorhandensein geeigneter anthropogener Strukturen wie Bahnflächen, scheint der Hauptgrund für die erfolgreiche und großflächige Verbreitung in diesem Naturraum zu sein.

AGAR: Artgutachten 2011, Landesmonitoring der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der vorzufindenden Habitatstrukturen mit dem Vorkommen der Mauereidechse zu rechnen. Die Art findet am Bahnkörper durch das Vorhandensein von vegetationslosen Flächen (Schotter), Stellen mit lückiger Vegetation sowie angrenzenden Gebüschern oder auch Waldrändern und der Sonnenexposition ideale Habitatbedingungen. Vorsorglich ist daher von einer Besiedlung auszugehen. Die Mauereidechse ist in Hessen in Ausbreitung begriffen. Während sich die Ausdehnung des Hauptareals im Rheingau-Taunus nicht wesentlich verändert hat, sind neue Vorkommen in Frankfurt und Hanau, aber vor allem in der Oberrheinebene hinzugekommen. Vorkommen der Mauereidechse konnten im Jahr 2011 im Rahmen des Landesmonitoring am Gleisbahnhof und Bahngelände in Hanau nachgewiesen werden, am Bahnhof Bruchköbel wurde die Art nicht nachgewiesen. Frau Zitzmann von der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen (AGAR), welche das Monitoring durchführte, gab die Auskunft, dass eine Ausbreitung der Art entlang der Bahnlinie in Richtung Bruchköbel denkbar ist.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**Baubedingte Auswirkungen** beschränken sich auf den Bau bzw. Abbruch der Anlage und sind somit zeitlich begrenzt wirksam. Es handelt sich dabei um vorübergehende Störungen. Baubedingte Wirkfaktoren sind hier in erster Linie Störungen durch Lärm und optische Reize. Zudem werden Lebensräume im Umfang von ca. 700 m<sup>2</sup> durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und den Baubetrieb in Anspruch genommen.

**Anlagebedingte Auswirkungen** treten durch die Flächenneuversiegelung im Umfang von ca. 588 m<sup>2</sup> auf. Hierbei werden Gebüschflächen, Flächen ausdauernder Ruderalflur und intensiv genutzter Frischwiese sowie Sandwege und Bahnschotterflächen beansprucht, die potenziellen Lebensraum für die Eidechsen darstellen. (siehe Bestands- und Konfliktplan zum EAP)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V 3 Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

Im direkten Umfeld der Baumaßnahme sind ausreichend Flächen als Ausweichlebensraum vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.  
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.  
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.  
Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der Verletzung und Tötung von Individuen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 3 Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der erheblichen Störung von wild lebenden Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 3 Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

ja  nein



Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

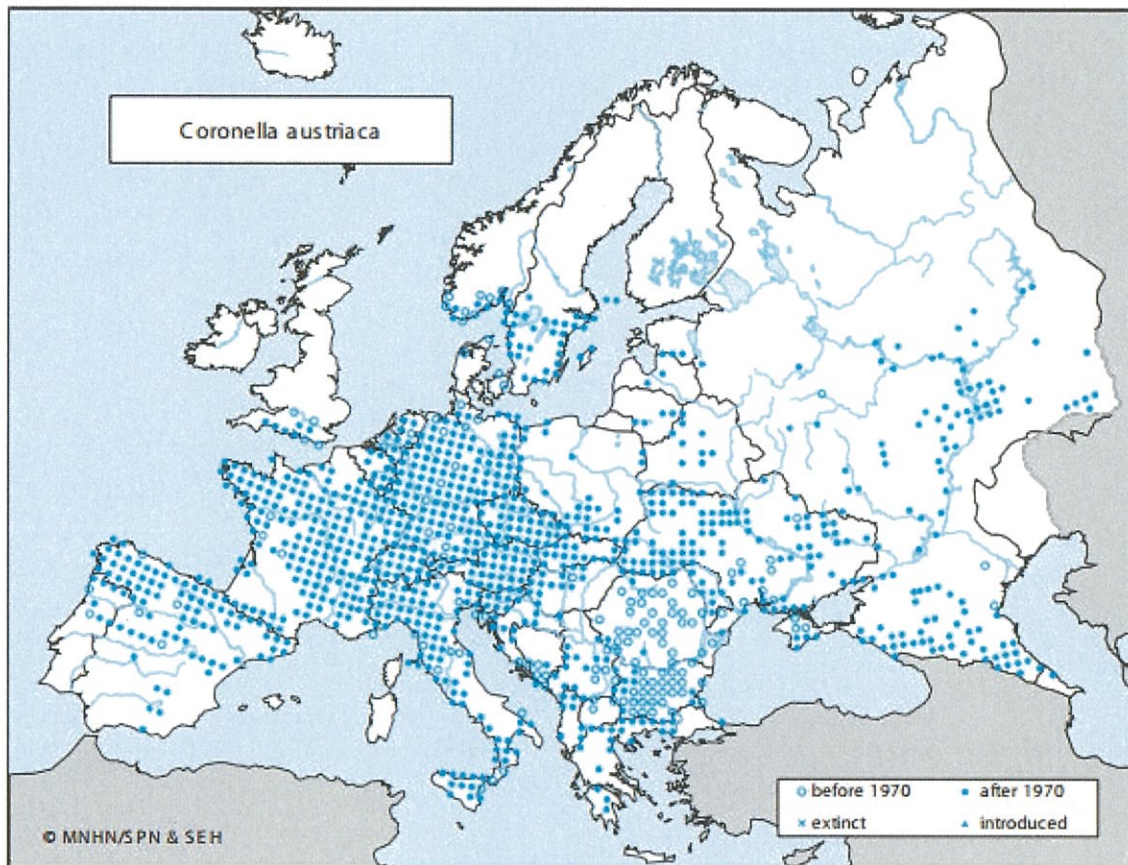
# Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Schling-/Glattnatter ist eine xerothermophile (trockenheits- und wärmeliebende) Tierart, die je nach Region ein recht breites Spektrum von Biotoptypen besiedelt. Im Tiefland werden halbverbuschte Magerrasen sowie trockene Hochmoor- und Waldränder, Schuttflächen, Gebüschsäume, Hecken, Waldschläge und Heiden als wichtige Lebensräume besiedelt. Dazu kommen anthropogene Sonderstandorte wie Bahndämme, Kiesgruben und Steinbrüche. Gelegentlich finden sich Schlingnattern auch an naturnah strukturierten Siedlungsrändern von Dörfern und Städten. Die Art bewohnt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen, grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Von hoher Eignung sind insbesondere Saumbereiche zwischen offenen und bewaldeten Gebieten, an denen der Boden sowohl niedrige Vegetation und vereinzelte Büsche als auch unbewachsene Stellen aufweist.</p> <p>Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als zwei Kilometer vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Allen Lebensräumen gemein ist ein mosaikartiger, kleinräumiger Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte. Im gleichen Habitat kommen meist auch viele Eidechsen (insbesondere Zauneidechsen) und Blindschleichen vor. Gelegentlich tritt zudem die Kreuzotter auf.</p> <p>Die Tragzeit dauert durchschnittlich vier bis fünf Monate, so dass in Mitteleuropa meistens zwischen Mitte August und Ende September die Jungen geboren werden (sogenannte Ovoviviparie: Jungen schlüpfen beim Eierlegen). Jedes Weibchen gebiert zwischen drei und 15 Junge. Die meisten Weibchen legen im Folgejahr eine Fortpflanzungspause ein. Als individuelles Höchstalter für Glattnattern werden etwa 20 Jahre angenommen.</p>				

## 4.2 Verbreitung

Die Schlingnatter ist in fast ganz Europa, im mittleren Osten und in Westsibirien zu finden. Die nördlichsten Vorkommen leben auf den finnischen Åland-Inseln, die südlichsten auf dem Peloponnes. Die Ostgrenze liegt am Tobol in Kasachstan, die westlichsten Vorkommen sind in Nordwestspanien zu finden. Zur Verbreitung in Europa siehe SEH-Verbreitungskarte.pdf.

In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Schlingnatter in klimatisch begünstigten Regionen in Südwest- und Süddeutschland. Weiter nördlich splittert das Vorkommen mehr und mehr auf. ([www.reptilien-brauchen-freunde.de](http://www.reptilien-brauchen-freunde.de))



In den vergangenen Jahren wurde die Verbreitung der Schlingnatter als Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU in Hessen untersucht. Verbreitungsschwerpunkte finden sich im Spessart sowie in weiten Teilen des Osthessischen Berglandes. Auch in den wärmebegünstigten Flusstälern wie etwa dem Lahntal, ist die Schlingnatter regelmäßig anzutreffen. Sie fehlt in vielen Landesteilen wie beispielsweise in den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und feuchten Lagen der Wetterau und der Rheinebene. Die Schlingnatter hat in den 1950er bis 1980er Jahren im Rahmen der Flurbereinigung erhebliche Habitatverluste und Populationsrückgänge hinnehmen müssen. So ist die Art nach der aktuellen Datenlage in Hessen zwar allgemein verbreitet aber doch selten und muss weiterhin als gefährdet eingestuft werden. (Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und HESSEN-FORSTServicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA)- Fachbereich Naturschutz: Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 2010)

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der vorzufindenden Habitatstrukturen mit dem Vorkommen der Zauneidechse und Schlingnatter zu rechnen. Die Arten finden am Bahnkörper durch das Vorhandensein von vegetationslosen Flächen (Schotter), Stellen mit lückiger Vegetation sowie angrenzenden Gebüschern oder auch Waldrändern und der Sonnenexposition ideale Habitatbedingungen. Vorsorglich ist daher von einer Besiedlung auszugehen. Gemeinsam mit der Zauneidechse tritt oftmals die Schlingnatter als direkter Nachfolger in der Nahrungskette auf. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher die Zauneidechse und Schlingnatter als Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**Baubedingte Auswirkungen** beschränken sich auf den Bau bzw. Abbruch der Anlage und sind somit zeitlich begrenzt wirksam. Es handelt sich dabei um vorübergehende Störungen. Baubedingte Wirkfaktoren sind hier in erster Linie Störungen durch Lärm und optische Reize. Zudem werden Lebensräume im Umfang von ca. 700 m<sup>2</sup> durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und den Baubetrieb in Anspruch genommen.

**Anlagebedingte Auswirkungen** treten durch die Flächenneuversiegelung im Umfang von ca. 588 m<sup>2</sup> auf. Hierbei werden Gebüschflächen, Flächen ausdauernder Ruderalflur und intensiv genutzter Frischwiese sowie Sandwege und Bahnschotterflächen beansprucht, die potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse und Schlingnatter darstellen. (siehe Bestands- und Konfliktplan zum EAP)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V 3 Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Im direkten Umfeld der Baumaßnahme sind ausreichend Flächen als Ausweichlebensraum vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch  
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)  
gewährleistet werden?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.  
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.  
Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.  
Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,  
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere  
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet  
werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der Verletzung und Tötung von Individuen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 3 Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-  
nahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädi-  
gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder  
Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken  
- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der  
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen  
Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der erheblichen Störung von wild lebenden Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 3 Auslegung von Folien auf die geplanten Versiegelungsflächen sowie BE-Fläche 3 und Baustellenzufahrt als Vergrämungsmaßnahme außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) der Tiere

Durch die Auslegung von Folien außerhalb der Winterruhe (Sep. bis März/April) und Fortpflanzungszeit (Ende April bis August) werden die Tiere aus dem Baubereich (ca. 600 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 700 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt) vergrämt. Zusätzlich zum direkten Eingriffsbereich sollen je 2m breite Randflächen mit überdeckt werden, so dass auf Flächen von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> Folien ausgelegt werden (ca. 800 m<sup>2</sup> Neuversiegelungsflächen und ca. 1.200 m<sup>2</sup> BE-Fläche und Baustellenzufahrt). Mit dieser Maßnahme wird das potenzielle Zuwandern von Individuen der Zauneidechse bzw. deren Eiablage im Baubereich verhindert.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Um die Beeinträchtigung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor und während des gesamten Bauzeitraumes eine Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Individuen durchzuführen.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung*

der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.  
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7**

# Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Arten</b>				
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	....	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	....	RL Hessen	
		....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Arten</b>				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Alle heimischen Fledermäuse sind als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nationalrechtlich nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng geschützt. In Hessen treten 19 Fledermausarten auf, die zur Familie der Glattnasen und der Hufeisennasen gehören. Fünf dieser Arten, die Bechsteinfledermaus, die Kleine Hufeisennase, die Mopsfledermaus, das Große Mausohr und die Teichfledermaus werden zusätzlich in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt.</p> <p>Fledermäuse sind hochmobile Tiere, die räumlich voneinander getrennte Teillebensräume nutzen. So ziehen die Mausohren ihre Jungen z.B. in einer alten Kirche auf und fliegen während der Sommermonate allnächtlich in die angrenzenden Wälder zur Nahrungssuche. im Herbst besuchen die Weibchen die Männchen in ihren Paarungsquartieren in benachbarten Ortschaften. mit ihren Jungen fliegen sie zu Winterquartieren in entfernten Höhlen und Stollen. Nur dieses Netz verschiedener Lebensräume mit einer Vielzahl von funktionalen Zusammenhängen in Kombination mit einem hervorragenden Orientierungssinn und dem außerordentlichen Raumgedächtnis garantiert den Fledermäusen ein Überleben in unserer heutigen Kulturlandschaft.</p> <p>Aufgrund starker Bestandsrückgänge in Mitteleuropa seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts zählen alle Fledermausarten heute zu den national und auch europarechtlich streng geschützten Tierarten, die im Rahmen der Planung und Ausführung von Bauprojekten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die schnelle Jagd im freien Luftraum findet oberhalb der Baumkronen oder, in manchen Wäldern (z.B. Hallenwäldern), unter den Kronen statt. Abendsegler, aber auch Mopsfledermäuse üben diesen Jagdstil aus. Je Beutesuche im dichteren Geäst und Blattwerk der unteren Schichtenerfordert spezielle Anpassungen. Am besten haben diese Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr entwickelt, deren überwiegende Jagdstrategie im Ablesen von Beutetieren von Blättern und Baumstämmen besteht.</p>				



4.2 Verbreitung

Deutschland liegt am Rande der Verbreitungsgrenzen der wärmeliebenden Arten. Einige Arten erreichen in Deutschland ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Die Dichte ihres Vorkommens nimmt daher nach Norden hin ab. Die bei uns lebenden Fledermäuse gehören zu der Unterordnung der Kleinfledermäuse. Sie kommen auf allen Kontinenten und in allen Zonen mit Ausnahme der Antarktis vor. Am reichsten an Arten und Individuen sind die Tropen.

**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der vorzufindenden Habitatstrukturen mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Im westlichen Eingriffsgebiet befinden sich flächige Gehölzstrukturen, die in geringem Umfang anlagebedingt (95 m<sup>2</sup>) und in größerem Umfang baubedingt (560 m<sup>2</sup>) beseitigt werden müssen. Die zu holzende Gehölzfläche beherbergt keine höhlenreichen Altgehölze, die als Quartiersbaum dienen könnten. Es werden keine linearen Leitstrukturen im potenziellen Jagdrevier für Fledermäuse beseitigt werden.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**Baubedingte Auswirkungen** beschränken sich auf den Bau bzw. Abbruch der Anlage und sind somit zeitlich begrenzt wirksam. Es handelt sich dabei um vorübergehende Störungen. Baubedingte Wirkfaktoren sind hier in erster Linie Störungen durch Lärm und optische Reize. Zudem werden Lebensräume im Umfang von ca. 700 m<sup>2</sup> durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und den Baubetrieb in Anspruch genommen. Im westlichen Eingriffsgebiet befinden sich flächige Gehölzstrukturen, wovon eine Fläche von 560 m<sup>2</sup> baubedingt beseitigt werden muss.

**Anlagebedingte Auswirkungen** treten durch die Flächenneuversiegelung im Umfang von ca. 588 m<sup>2</sup> auf. Hierbei werden Gebüschflächen, Flächen ausdauernder Ruderalflur und intensiv genutzter Frischwiese sowie Sandwege und Bahnschotterflächen beansprucht.

Im westlichen Eingriffsgebiet befinden sich flächige Gehölzstrukturen, die in geringem Umfang anlagebedingt (95 m<sup>2</sup>) beseitigt werden müssen. Die zu holzende Gehölzfläche beherbergt keine höhlenreichen Altgehölze, die als Quartiersbaum dienen könnten. Es werden keine linearen Leitstrukturen im potenziellen Jagdrevier für Fledermäuse beseitigt werden. (siehe Bestands- und Konfliktplan zum EAP)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V 1 Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester und Fledermausbesatz

Unmittelbar vor dem Abriss ist das Wartehäuschen außerhalb des Brutzeitraumes der Vögel (VASB2) auf Nester und evt. Fledermausbesatz zu kontrollieren. Beim Auffinden von Tieren oder deren Brutstätten sind untere und obere Naturschutzbehörden zu informieren.

V 2 Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Der Abbruch des Schalthauses und die Holzung der Gehölzflächen dürfen nicht im Brutzeitraum der Vögel (1.März bis 30.Sept.) stattfinden, da sonst die Gefahr der Tötung und Störung von Individuen von Vogelarten sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten bestünde.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Im direkten Umfeld der Baumaßnahme sind ausreichend Flächen als Ausweichlebensraum vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

*Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  
**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja  nein

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der Verletzung und Tötung von Individuen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 1 Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester und Fledermausbesatz

Unmittelbar vor dem Abriss ist das Wartehäuschen außerhalb des Brutzeitraumes der Vögel (VASB2) auf Nester und evt. Fledermausbesatz zu kontrollieren. Beim Auffinden von Tieren oder deren Brutstätten sind untere und obere Naturschutzbehörden zu informieren.

V 2 Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Der Abbruch des Schalthauses und die Holzung der Gehölzflächen dürfen nicht im Brutzeitraum der Vögel (1.März bis 30.Sept.) stattfinden, da sonst die Gefahr der Tötung und Störung von Individuen von Vogelarten sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten bestünde.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken  
- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der erheblichen Störung von wild lebenden Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 1 Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester und Fledermausbesatz

Unmittelbar vor dem Abriss ist das Wartehäuschen außerhalb des Brutzeitraumes der Vögel (VASB2) auf Nester und evt. Fledermausbesatz zu kontrollieren. Beim Auffinden von Tieren oder deren Brutstätten sind untere und obere Naturschutzbehörden zu informieren.

V 2 Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Der Abbruch des Schalthauses und die Holzung der Gehölzflächen dürfen nicht im Brutzeitraum der Vögel (1. März bis 30. Sept.) stattfinden, da sonst die Gefahr der Tötung und Störung von Individuen von Vogelarten sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten bestünde.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.*

### c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

### d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.  
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden  
Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer  
Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

**→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“**

# Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

#### Gebüsch- und Baumbrüter

(Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Amsel (*Turdus merula*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Kohlmeise (*Parus major*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Baumpieper (*Anthus trivialis*))

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- |                                     |                       |      |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|------|------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | .... | RL Deutschland   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | .... | RL Hessen        |
|                                     |                       | .... | ggf. RL regional |

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Gehölze und Wälder, die in Hessen noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich sowohl um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten als auch um Höhlen- und Nischenbrüter, die in bereits vorhandenen Nestern brüten bzw. ggf. mehrmals ihr Nest nutzen.

#### 4.2 Verbreitung

Es sind häufige Arten, deren lokale Populationen stabil sind. Ihr Erhaltungszustand ist als günstig einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Bereiche sind durch verschiedene geeignete Habitate gekennzeichnet (Wälder und Gehölzstrukturen).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der vorzufindenden Habitatstrukturen (trockene bis frische, voll entwickelte Gebüsche und Hecken) von einem Vorkommen der von typischen Brutvogelarten der Gehölze und Wälder auszugehen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**Baubedingte Auswirkungen** beschränken sich auf den Bau bzw. Abbruch der Anlage und sind somit zeitlich begrenzt wirksam. Es handelt sich dabei um vorübergehende Störungen. Baubedingte Wirkfaktoren sind hier in erster Linie Störungen durch Lärm und optische Reize. Zudem werden Lebensräume im Umfang von ca. 700 m<sup>2</sup> durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und den Baubetrieb in Anspruch genommen.

**Anlagebedingte Auswirkungen** treten durch die Flächenneuversiegelung im Umfang von ca. 588 m<sup>2</sup> auf. Hierbei werden Gebüschflächen (95 m<sup>2</sup>), Flächen ausdauernder Ruderalflur (360 m<sup>2</sup>) und intensiv genutzter Frischwiese sowie Sandwege und Bahnschotterflächen beansprucht. (siehe Bestands- und Konfliktplan zum EAP)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V 1 Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester

Unmittelbar vor dem Abriss ist das Wartehäuschen außerhalb des Brutzeitraumes der Vögel (VASB2) auf Nester und evt. Fledermausbesatz zu kontrollieren. Beim Auffinden von Tieren oder deren Brutstätten sind untere und obere Naturschutzbehörden zu informieren.

V 2 Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Der Abbruch des Schalthauses und die Holzung der Gehölzflächen dürfen nicht im Brutzeitraum der Vögel (1. März bis 30. Sept.) stattfinden, da sonst die Gefahr der Tötung und Störung von Individuen von Vogelarten sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten bestünde.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Im direkten Umfeld der Baumaßnahme sind ausreichend Flächen als Ausweichlebensraum vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.  
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.  
Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann,  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,  
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der Verletzung und Tötung von Individuen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 1 Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester

Unmittelbar vor dem Abriss ist das Wartehäuschen außerhalb des Brutzeitraumes der Vögel (VASB2) auf Nester und evt. Fledermausbesatz zu kontrollieren. Beim Auffinden von Tieren oder deren Brutstätten sind untere und obere Naturschutzbehörden zu informieren.

V 2 Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Der Abbruch des Schalthauses und die Holzung der Gehölzflächen dürfen nicht im Brutzeitraum der Vögel (1.März bis 30.Sept.) stattfinden, da sonst die Gefahr der Tötung und Störung von Individuen von Vogelarten sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten bestünde.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken  
- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Im Zuge des Baugeschehens besteht die Gefahr der erheblichen Störung von wild lebenden Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 1 Kontrolle des Wetterschutzhäuschens außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist auf Nester

Unmittelbar vor dem Abriss ist das Wartehäuschen außerhalb des Brutzeitraumes der Vögel (VASB2) auf Nester und evt. Fledermausbesatz zu kontrollieren. Beim Auffinden von Tieren oder deren Brutstätten sind untere und obere Naturschutzbehörden zu informieren.

V 2 Abriss des Wetterschutzhäuschens und Durchführung der Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Der Abbruch des Schalthauses und die Holzung der Gehölzflächen dürfen nicht im Brutzeitraum der Vögel (1. März bis 30. Sept.) stattfinden, da sonst die Gefahr der Tötung und Störung von Individuen von Vogelarten sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten bestünde.

(siehe Maßnahmenplan zum Artenschutz)

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.*

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*



**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen  
Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit  
(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.  
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden  
Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer  
Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG  
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7  
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

*Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.*

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

**7.2 Prüfung von Alternativen**

**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

*Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative  
gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.*

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen  
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

**Unterlage 11-7**  
**Auftragsbestätigung**



Schlüsselnummer 002

[Redacted]

[Redacted]

Projekt Bf Bruchköbel der DB

Datum: 22.02.2018  
 Ihre Kd.Nr: 19999  
 Ihr Zeichen:  
 Versandart: (Nicht angegeben)  
 Auftragsbestätigung:  
 ÖKO-DE-005 AB1800001

Lieferanschrift  
Firmenkunde

### Auftragsbestätigung Nr. AB1800001

Für den von Ihnen erteilten Auftrag bedanken wir uns und bestätigen diesen wie folgt:

Pos.	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Mge.	Einh.	E-Preis (€)	Ges. Preis (€)
1.	HAB-998	Ankauf Ökopunkte	17370		0,35	6.079,50
<b>Gesamt:</b>			<b>Netto (€)</b>	<b>MwSt in %</b>	<b>MwSt.</b>	<b>Brutto (€)</b>
			6.079,50	19%	1.155,11	7.234,61
					<b>Gesamtbetrag</b>	<b>7.234,61</b>

Bankverbindung: [Redacted]  
IBAN [Redacted]

Steuernummer: [Redacted]



[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

